

Verkaufsprospekt und Anlagebedingungen

April 2025

Amundi CPR Aktiv

OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Hinweis zum Verkaufsprospekt

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem nachfolgend näher beschriebenen Feederfonds (Fonds) erfolgt auf Basis des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblatts und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Der Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds zusammen mit dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Daneben sind dem am Erwerb eines Anteils an dem Fonds Interessierten das Basisinformationsblatt rechtzeitig vor Vertragschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt bzw. in dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den gegebenenfalls nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Der Verkaufsprospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Masterfonds sind bei der Gesellschaft erhältlich, ebenso die Master-Feeder-Vereinbarung zwischen dem Masterfonds und diesem Feederfonds.

Inhalt

Verkaufsbeschränkungen	4
Anlagebeschränkungen für US-Personen	4
Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung	5
Durchsetzung von Rechten	5
Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume	6
Grundlagen	6
Das Sondervermögen (der Fonds)	6
Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen	7
Anlagebedingungen und deren Änderungen	7
Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor	8
Aufsichtsrechtliche Vorgaben	8
Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren	9
Nachhaltigkeitsansatz des Masterfonds	10
Fondsdaten	12
Verwaltungsgesellschaft	13
Firma, Rechtsform und Sitz	13
Geschäftsführung und Aufsichtsrat	13
Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel	13
Verwahrstelle	14
Identität der Verwahrstelle	14
Aufgaben der Verwahrstelle	14
Interessenkonflikte	14
Unterverwahrung	15
Haftung der Verwahrstelle	16
Zusätzliche Informationen	16
Risikohinweise	16
Risiken einer Fondsanlage	17
Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)	18
Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)	21
Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko	22
Operationelle und sonstige Risiken des Fonds	23
Nachhaltigkeitsrisiken	23
Erläuterung des Risikoprofils des Fonds	24
Gesamtrisikoindikator	24
Zusätzliche Risiken des Fonds	25
Hauptrisiken des Masterfonds	25
Erhöhte Volatilität	26
Nachhaltigkeitsrisiken	26
Profil des typischen Anlegers	27
Anlageziele, -politik, -grundsätze und -grenzen	27
Ziele und Anlagepolitik	27
Vermögensgegenstände	28
Bankguthaben und deren Anlagegrenzen	28
Investmentanteile und deren Anlagegrenzen	28
Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen	29
Derivate und deren Anlagegrenzen	29

Sicherheitenstrategie	31
Kreditaufnahme	32
Hebelwirkung (Leverage)	32
Bewertung	33
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	33
Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	33
Teilinvestmentvermögen	33
Anteile	34
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	34
Liquiditätsmanagement	35
Börsen und Märkte	35
Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen	35
Anteilklassen	36
Ausgabe-/Rücknahmepreis	36
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	36
Ausgabeaufschlag	36
Rücknahmeabschlag	36
Veröffentlichung der Ausgabe-/Rücknahmepreise	36
Kosten	37
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	37
Verwaltungs- und sonstige Kosten	37
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	37
Angabe einer Gesamtkostenquote	38
Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen	38
Kosten des Masterfonds	38
Kosten und Aufwendungen, die vom Fonds bei einer Investition in den Masterfonds zu tragen sind	38
Vergütungspolitik	39
Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr	40
Wertentwicklung	40
Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren	40
Ertragsverwendung und Geschäftsjahr	40
Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds	41
Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds	41
Verfahren bei Auflösung des Fonds	41
Übertragung des Fonds	41
Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds	42
Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds	42
Auslagerung	43
Interessenkonflikte	43
Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einen Masterfonds auf Ebene des Feederfonds	44
Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	45
Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)	45
Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)	47
Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen	50
Steuerausländer	51
Solidaritätszuschlag	51
Kirchensteuer	51
Ausländische Quellensteuer	51
Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds	51
Anhang	52
Master-Feeder-, Verwahrstellen- und Wirtschaftsprüfervereinbarung	53
Wirtschaftsprüfer	54

Dienstleister	54
Zahlungen an die Anleger/Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen	55
Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen	55
Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie	55
Anhang	
Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten	56
Allgemeine Anlagebedingungen	66
§1 Grundlagen	66
§2 Verwahrstelle	66
§3 Fondsverwaltung	66
§4 Anlagegrundsätze	66
§5 Wertpapiere	67
§6 Geldmarktinstrumente	67
§7 Bankguthaben	68
§8 Investmentanteile	68
§9 Derivate	68
§10 Sonstige Anlageinstrumente	69
§11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen	69
§12 Verschmelzung	70
§13 Wertpapier-Darlehen	70
§14 Pensionsgeschäfte	71
§15 Kreditaufnahme	71
§16 Anteile	71
§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme	71
§18 Ausgabe- und Rücknahmepreise	72
§19 Kosten	72
§20 Rechnungslegung	72
§21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens	72
§22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle	73
§23 Änderungen der Anlagebedingungen	73
§24 Erfüllungsort	73
§25 Streitbeilegungsverfahren	73
Besondere Anlagebedingungen	74
§1 Feederfonds und Masterfonds	74
§2 Vermögensgegenstände	74
§3 Anlagegrenzen	74
§4 Derivate	74
§5 Anteilklassen	74
§6 Anteile	75
§7 Ausgabe- und Rücknahmepreis	75
§8 Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds	75
§9 Kosten	75
§10 Ausschüttung	76
§11 Thesaurierung der Erträge	76
§12 Geschäftsjahr	76
Verwaltung und Vertrieb	77
Kapitalverwaltungsgesellschaft	77
Gesellschafter	77
Aufsichtsrat	77
Geschäftsführung	77
Verwahrstelle	77
Abschlussprüfer	77
Vertriebsstelle	77

Verkaufsbeschränkungen

Anteile an diesem Fonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden nicht vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Anteilen an diesem Fonds bzw. darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines öffentlichen Angebots verwendet werden.

Anlagebeschränkungen für US-Personen

Die Anteile, welche durch diesen Verkaufsprospekt angeboten werden, sind nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung registriert worden und sind weder bei der Securities and Exchange Commission (SEC) noch einer einzelstaatlichen Wertpapier-Aufsichtsbehörde registriert und werden dies auch nicht.

Die Gesellschaft und/oder der Fonds sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert.

Die Anteile dürfen deshalb weder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in ihren Territorien oder Besitzungen, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, noch US-Personen oder zugunsten von US-Personen öffentlich zum Kauf angeboten werden. Für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts umfasst der Begriff „US-Person“ unter anderem Personen (einschließlich Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (insbesondere auch „limited liability companies“) oder ähnliche Rechtssubjekte), die Staatsbürger der USA oder dort wohnhaft oder nach dem Recht der USA organisiert oder gegründet sind.

Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig. Am Erwerb von Anteilen Interessierte müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass Anteile von einer US-Person oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen. Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen verbreitet werden. Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben der Gesellschaft ihre Anlagen in dem Fonds unverzüglich anzuzeigen. Anteile dürfen nicht durch eine ERISA Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA Einrichtung erworben werden.

Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot bzw. der Verkauf der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Wichtigste rechtliche Auswirkungen der Vertragsbeziehung

Durch den Erwerb der Anteile wird der Anleger Miteigentümer der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nach Bruchteilen. Er kann über die Vermögensgegenstände nicht verfügen. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

Sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften sind in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Durchsetzung von Rechten

Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie die vorvertraglichen Beziehungen richten sich nach deutschem Recht. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (siehe die folgende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, gegebenenfalls dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, auch ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstrengen.

Bei Streitigkeiten können Verbraucher die „Ombudsstelle für Investmentfonds“ des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten der „Ombudsstelle für Investmentfonds“ lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 6 44 90 46-0
Fax: 0 30 / 6 44 90 46-29
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de
www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Verbraucher sind natürliche Personen, die in den Fonds zu einem Zweck investieren, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, die also zu Privatzwecken handeln.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen ist dies die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.

Die Kontaktdaten lauten:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die auf elektronischem Wege zustande gekommen sind, können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Als Kontaktadresse der Gesellschaft kann dabei folgende E-Mail angegeben werden: info_de@amundi.com. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

Widerrufsrecht bei Kauf außerhalb der ständigen Geschäftsräume

Kommt der Kauf von Anteilen an offenen Investmentvermögen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen zustande, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so hat der Käufer das Recht, seine Kauferklärung in Textform und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu widerrufen. Über das Recht zum Widerruf wird der Käufer in der Durchschrift/der Kaufabrechnung belehrt. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (i) entweder der Käufer keine natürliche Person ist, die das Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Verbraucher), oder (ii) es zur Verhandlung auf Initiative des Käufers gekommen ist, d.h. er den Käufer zu den Verhandlungen aufgrund vorhergehender Bestellung des Käufers aufgesucht hat. Bei Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel (z.B. Briefe, Telefonanrufe, E-Mails) zustande gekommen sind (Fernabsatzverträge), besteht kein Widerrufsrecht.

Grundlagen

Das Sondervermögen (der Fonds)

Das Sondervermögen **Amundi CPR Aktiv** (nachfolgend „Fonds“) ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagepolitik zum Nutzen dieser Anleger zu investieren (nachfolgend „Investmentvermögen“). Der Fonds wurde am 20.09.2019 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Er wird von der Amundi Deutschland GmbH, einem Unternehmen der Amundi Gruppe, (nachfolgend „Gesellschaft“) verwaltet. Der Fonds ist ein richtlinienkonformer Feederfonds („Feederfonds“ – im Sinne des §1 Absatz 19 Nr. 11 des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“)) des Masterfonds CPR Croissance Réactive, Anteilklasse T („Masterfonds“ – im Sinne des §1 Absatz 19 Nr. 12 KAGB). Der Masterfonds ist ein von der CPR Asset Management S.A., Paris, Frankreich, aufgelegter und verwalteter Fonds Commun de Placement („FCP“) nach französischem Recht. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entspricht. Der Fonds legt dauerhaft mindestens 85% seines Wertes in Anteile des Masterfonds an.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des Fonds ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagepolitik im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen. In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Investmentsteuergesetz (nachfolgend InvStG) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Publikums-Investmentvermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) genehmigt werden. Der Fonds gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Anlagebedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft. Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagement-Methoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich. Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Informationen zeitgleich auf ihrer Website einstellen oder auf einer Partnerwebsite einstellen lassen.

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt sowie der jeweilige Jahres- und Halbjahresbericht des Masterfonds sind bei der Gesellschaft erhältlich, ebenso die Master-Feeder-Vereinbarung zwischen dem Masterfonds und diesem Feederfonds.

Weitere Informationen über den Masterfonds können auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Gesellschaft eingeholt werden.

Anlagebedingungen und deren Änderungen

Die Anlagebedingungen sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds und der Wechsel des Masterfonds bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft. Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen oder ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder im Internet unter www.amundi.de bekannt gemacht. Betreffen die Änderungen Vergütungen und Aufwandserstattungen, die aus dem Fonds entnommen werden dürfen, oder die Anlagegrundsätze des Fonds oder wesentliche

Anlegerrechte, werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen durch ein Medium informiert, auf welchem Informationen für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer gespeichert, einsehbar und unverändert wiedergegeben werden, etwa in Papierform oder elektronischer Form (sogenannter „dauerhafter Datenträger“). Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der geplanten Änderungen, ihre Hintergründe, die Rechte der Anleger in Zusammenhang mit der Änderung sowie einen Hinweis darauf, wo und wie weitere Informationen erlangt werden können.

Bei einem Wechsel des Masterfonds erhalten die Anleger außerdem folgende Informationen und Unterlagen:

- einen Hinweis, dass die BaFin die Anlage in den neuen Masterfonds genehmigt hat,
- das neue Basisinformationsblatt dieses Feederfonds und des neuen Masterfonds,
- das Datum, ab dem der überwiegende Teil des Feederfonds in Anteile des neuen Masterfonds angelegt wird und
- einen Hinweis darauf, dass die Anleger vor diesem Datum mindestens 30 Tage lang das Recht haben, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, gegebenenfalls unter Anrechnung der Gebühren, die zur Abdeckung der Rücknahmekosten entstanden sind.

Sonstige Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Fonds mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Fonds von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden, oder ihnen anbietet, ihre Anteile ohne Berechnung eines Rückgabeabschlages vor dem Inkrafttreten der Änderungen zurückzunehmen.

Die Änderungen treten frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendungserstattungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Fonds treten ebenfalls frühestens drei Monate nach Bekanntmachung in Kraft.

Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor

Aufsichtsrechtliche Vorgaben

Offenlegungsverordnung

Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und Rates der Europäischen Union vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungsverordnung“) sind EU-weit harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt worden.

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (z.B. Fonds in Form von OGAW-Sondervermögen oder alternativen Investmentfonds, Pensionspläne usw.) ab. Ziel ist es, mehr Transparenz darüber zu schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer bzw. Finanzberater Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Investitionsentscheidungsprozesse bzw. Anlageberatungstätigkeiten integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen hierbei berücksichtigen. Die Offenlegungsverordnung dient (i) der Stärkung des Schutzes von Anlegern bei als nachhaltig beworbenen Finanzprodukten sowie (ii) der Verbesserung der den Anlegern über den Finanzmarktteilnehmer/Finanzberater und das jeweilige Finanzprodukt zur Verfügung gestellten Informationen, unter anderem um den Anlegern eine informationsgesteuerte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die Gesellschaft ist Finanzmarktteilnehmer, der Fonds ist ein Finanzprodukt im Sinne der Offenlegungsverordnung. Weitere Einzelheiten dazu, wie der Fonds die Anforderungen der Offenlegungsvorschriften erfüllt, sind im Kapitel „Anlageziele, -politik, -grundsätze und -grenzen“ erläutert. Die Gesellschaft ist bestrebt, jedem an dem Fonds Interessierten sowie jedem Anleger des Fonds im Rahmen dieses Verkaufsprospekts eine Beschreibung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Offenlegungsverordnung an die Hand zu geben.

Taxonomieverordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend „Taxonomieverordnung“) zielt darauf ab, wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten.

In Artikel 9 der Taxonomieverordnung werden diese Wirtschaftstätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs Umweltzielen eingeteilt: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresres-

ourcen, (iv) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und (vi) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Eine wirtschaftliche Tätigkeit gilt als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele führt (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ = „Do no significant harm“ (DNSH)-Principle), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomieverordnung festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und den technischen Bewertungskriterien, die die Europäische Kommission gemäß den Vorgaben der Taxonomieverordnung festgelegt hat, entspricht.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet – im Hinblick auf in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestufte Finanzprodukte – nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zur Ergänzung der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung im Hinblick auf technische Regulierungsstandards („RTS“, sogenannte „Level-2-Verordnung“).

Bei den RTS handelt es sich damit um einen konsolidierten Satz technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungspflichten gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten. Die RTS beinhalten unter anderem fünf Anhänge, die verbindliche Offenlegungsvorlagen für die verschiedenen Offenlegungspflichten enthalten.

Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

Im „Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ ist näher erläutert, wie die Investitionspolitik des Fonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt wird.

Ferner findet sich im nachfolgenden Abschnitt „Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ eine Zusammenfassung zur Art und Weise, wie die Gesellschaft Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Investitionsentscheidungen integriert. Der Abschnitt

„Nachhaltigkeitsrisiken“ im Kapitel „Risikohinweise“ beinhaltet zudem eine überblickartige Darstellung zu Nachhaltigkeitsrisiken.

Amundi – Grundsätze für nachhaltiges Investieren

Seit der Gründung hat die Amundi Gruppe verantwortungsvolles Investieren und unternehmerische Verantwortung zu Grundpfeilern ihrer Investitionspolitik gemacht, basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine große Verantwortung gegenüber einer nachhaltigen Gesellschaft haben und dass ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance – Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) langfristige Treiber des finanziellen Abschneidens sind.

Die Amundi Gruppe ist der Ansicht, dass die Integration von ESG-Kriterien, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken, in den Anlageentscheidungsprozess, zusätzlich zu den ohnehin bereits Berücksichtigung findenden wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten, eine umfassendere Bewertung von Anlagerisiken und -chancen ermöglicht.

Der Ansatz der Amundi Gruppe zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken beruht auf drei Säulen: einer gezielten Ausschlusspolitik, der Integration von ESG-Bewertungen in den Investitionsprozess und einer aktiven Engagementpolitik (Stewardship).

Die Amundi Gruppe wendet bei allen ihren aktiven Anlagestrategien eine gezielte Ausschlusspolitik an, wonach Unternehmen vom jeweiligen Anlageuniversum ausgeschlossen werden, die gegen die „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ von Amundi verstoßen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Die Amundi Gruppe hat einen eigenen Ansatz zur Bewertung von ESG-Kriterien entwickelt (nachfolgend „Amundi ESG-Rating“). Das Amundi ESG-Rating basiert auf einem „Best-in-Class“-Ansatz und zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten – d.h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten verbunden sind, zu antizipieren und zu steuern – zu messen. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewältigen. Durch die Verwendung der Amundi ESG-Ratings berücksichtigt die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Anlageentscheidungen.

Das Amundi ESG-Rating eines Emittenten, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, wird durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Bewertung seiner Branche anhand der drei ESG-Kriterien bestimmt:

■ **Umwelt**

Hier wird anhand allgemeiner Kriterien einerseits untersucht, inwieweit der Emittent in der Lage ist, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch einschränkt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, den Ressourcenabbau bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Daneben gelangen branchenspezifische Kriterien zur Anwendung, um auch den Tätigkeitsbereich des jeweiligen Emittenten bestmöglich in die Bewertung einzubeziehen.

■ **Soziales**

Hier wird gemessen, wie der Emittent mit den Konzepten „Entwicklung seines Humankapitals“ und „Achtung der Menschenrechte“ im Allgemeinen umgeht bzw. diese bei ihm Berücksichtigung finden. Zudem erfolgt auch hier die Anwendung branchenspezifischer Kriterien.

■ **Unternehmensführung**

Hier wird die Fähigkeit des Emittenten bewertet, die Grundlage für eine effektive Corporate Governance (d.h. gute Unternehmensführung) zu gewährleisten und langfristig Werthaltigkeit zu generieren.

Die zur Ermittlung des Amundi ESG-Ratings für Unternehmensemittenten angewandte Methodik basiert auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch, d.h. je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den Ruf, die betriebliche Effizienz und die Regulierung eines Unternehmensemittenten betrachtet, sind.

Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, erfolgt die Ermittlung des Amundi ESG-Ratings ebenfalls anhand der drei übergeordneten ESG-Kriterien (rund 50 Einzelkriterien). Diese sind jedoch in ihrer Ausgestaltung auf Staaten zugeschnitten und damit nicht automatisch deckungsgleich mit den für Unternehmensemittenten anzuwendenden Kriterien.

Die Amundi ESG-Ratings und die dafür im Vorfeld erforderlichen Analysen werden innerhalb der Amundi Gruppe von einem eigens dafür aufgestellten ESG-Analyseteam durchgeführt, welches von der Gesellschaft unabhängig ist und dessen Bewertungen der Gesellschaft als Beurteilungsinstrumente bei ihren Anlageentscheidungsprozessen dienen.

Das Amundi ESG-Rating ist – unabhängig von der Art des jeweiligen Emittenten – ein quantitatives ESG-Ergebnis, das in sieben Noten übersetzt wird, die von A (das beste Ergebnis) bis G (das schlechteste Ergebnis) reichen. Auf der Skala des Amundi ESG-Ratings entsprechen die auf der Ausschlussliste befindlichen Emittenten mit den von ihnen begebenen Wertpapieren einem Amundi ESG-Rating von G.

Um den Anforderungen und Erwartungen der Marktteilnehmer im Hinblick auf den Prozess der Investitionsentscheidungen und die Überwachung der mit einem bestimmten nachhaltigen Anlageziel verbundenen Einschränkungen gerecht zu werden, können die Amundi ESG-Ratings sowohl global für die drei Kriterien E (Environment), S (Social) und G (Government) als auch individuell für jedes der zu berücksichtigten Einzelkriterien (38 bei Unternehmensemittenten, rund 50 bei öffentlichen bzw. Staatsemittenten) ausgedrückt werden. Die Art und Weise und das Ausmaß, in dem ESG-Analysen in den Investitionsprozess integriert werden, z.B. auf der Grundlage von ESG-Ratings/Scores, werden für jeden Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft gesondert festgelegt.

Stewardship-Aktivitäten sind ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie der Amundi Gruppe. Die Amundi Gruppe hat aktive Stewardship-Aktivitäten durch Engagement und die Ausübung von Stimmrechten entwickelt. Diese Amundi Richtlinien für Engagement gelten für alle Amundi Fonds und sind in den „Grundsätzen für nachhaltiges Investieren“ enthalten.

Trotz der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlagestrategie des Fonds bleiben bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken ungemildert. Ungemilderte oder verbleibende Nachhaltigkeitsrisiken auf der Ebene eines einzelnen Emittenten können, wenn sie sich verwirklichen, über Zeithorizonte, die auch langfristig sein können, zu einer geringeren Wertentwicklung von Vermögenswerten dieses Emittenten führen. Je nach Größenordnung der hiervon betroffenen Vermögenswerte können die Auswirkungen von nicht gemilderten oder verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung eines Fonds unterschiedlich stark sein.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte PAI [Principal Adverse Impacts = wichtigste nachteilige Auswirkungen] von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieperformance
- Biodiversität
- Wasser
- Abfall
- Soziales und Beschäftigung
- Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

PAI sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Investitionsentscheidungen eines Emittenten verursacht, verstärkt oder direkt mit ihnen verbunden sind.

Die Amundi Gruppe berücksichtigt PAI durch eine Kombination von verschiedenen Ansätzen: (i) Ausschlüsse, (ii) Integration des ESG-Ratings, (iii) Engagement, (iv) Stimmrechtsausübung und (v) die Überwachung von Kontroversen.

Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden sich im Kapitel „Risikohinweise“.

Ausführlichere Informationen zu den „Grundsätzen für nachhaltiges Investieren“ von Amundi, einschließlich der gezielten Ausschlusspolitik, der Methodik des Amundi ESG-Ratings, der Berücksichtigung und der Engagementpolitik, sind in gleichnamiger Unterlage sowie im Amundi Sustainable Finance Disclosure Statement (deutsche Übersetzung verfügbar) zu finden. Beide Unterlagen sind unter www.amundi.de (Menüpunkt „Verantwortungsvolles Investieren“, Unterpunkt „Unsere Richtlinien & Berichte“) verfügbar.

Nachhaltigkeitsansatz des Masterfonds

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt auch die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds der Offenlegungsverordnung.

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds stellt auf ihrer Website www.cpr-am.com und im Jahresbericht des Masterfonds Informationen darüber zur Verfügung, wie ESG-Kriterien in der Anlagepolitik des Masterfonds berücksichtigt werden.

Der Masterfonds fördert Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung und unterliegt Nachhaltigkeitsrisiken, wie im Kapitel „Risikohinweise“ beschrieben.

Um die in Frage kommenden Fonds/Vermögenswerte innerhalb des Anlageuniversums auszuwählen, erstellt das Managementteam des Masterfonds ein ESG-Rating für alle gehaltenen Wertpapiere auf Basis der Aufschlüsselung der gehaltenen Fonds oder gegebenenfalls des mit den gehaltenen ETFs verbundenen Index. Das ESG-Rating reicht von A (beste Bewertung) bis G (schlechteste Bewertung).

Neben der Berücksichtigung finanzieller Zwänge beinhaltet der Anlageprozess auch nicht-finanzielle Zwänge (ESG-Ratings und Ausschlüsse), um Unternehmen hinsichtlich ihres Umwelt-, Sozial- und Governance-Verhaltens zu bewerten und so die tugendhaftesten Unternehmen auszuwählen. Die ESG-Analyse des Anlageuniversums zielt darauf ab, eine globalere Bewertung der sektorspezifischen Risiken und Chancen der einzelnen Emittenten vorzunehmen. Das Managementteam steuert somit das durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios durch Transparenz der Positionen der gehaltenen Fonds und ETFs. Das gewichtete durchschnittliche Rating der verschiedenen gehaltenen Fonds und ETFs muss höher sein als das Benchmark-Rating.

Der Anlageprozess sieht somit erstens die vorherige Überwachung des Anlageuniversums durch finanzielle und nicht-finanzielle Analysen der Emittenten jedes der Wertpapiere im Anlageuniversum, den Ausschluss bestimmter Emittenten und die Integration der ESG-Managementprinzipien der Amundi Gruppe und zweitens die Konstruktion eines Portfolios auf der Grundlage der Auswahl von Wertpapieren vor, die die günstigsten finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien mit der Kontrolle der mit dieser Auswahl verbundenen Risiken kombinieren.

Analyse der direkt gehaltenen Wertpapiere

1. Art der ESG-Kriterien

Die Analyse basiert auf einer Reihe von Kriterien, die für alle Emittenten allgemein gelten und dann für jeden Sektor spezifisch sind.

Unter den generischen Kriterien wird insbesondere Folgendes analysiert:

- Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Schutz der biologischen Vielfalt und Wasser für die Umweltdimension;
- Entwicklung des Humankapitals, Arbeitsmanagement und Umstrukturierung, Gesundheit und Sicherheit, sozialer Dialog, Beziehungen zu Kunden und Lieferanten sowie lokalen Gemeinschaften, Achtung der Menschenrechte;
- die Unabhängigkeit des Vorstands, die Qualität der Prüfung und der Kontrollen, die Vergütungspolitik, die Aktionärsrechte, die allgemeine Ethik und die ESG-Strategie für die Governance-Dimension.

Je nach Sektor können zusätzliche Bewertungen zu spezifischen Kriterien in den Umwelt- und sozialen Bereichen durchgeführt werden (z.B. erneuerbare Energieerzeugung für Energieversorger, umweltfreundliche Fahrzeuge und Insassensicherheit für die Automobilindustrie oder grüne Finanzen und Bemühungen zur Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen im Bankensektor).

2. ESG-Ansatz

Um die Suche nach Performance mit der Entwicklung von sozial verantwortlichen Praktiken in Einklang zu bringen, werden ESG-Kriterien nach einer Kombination aus normativen, „Best-in-Class“- und Commitment-Ansätzen berücksichtigt.

Der Masterfonds integriert Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess durch die Ausschlusspolitik der Amundi Gruppe, die die folgenden Regeln beinhaltet:

- Ausschluss für kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran);

- Unternehmen, die schwerwiegend und wiederholt gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact (United Nations Global Compact: „Der Global Compact ruft Unternehmen dazu auf, innerhalb ihres Einflussbereichs eine Reihe von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeits- und Umweltstandards sowie Korruptionsbekämpfung zu übernehmen, zu unterstützen und umzusetzen.) verstoßen, ohne glaubwürdige Abhilfemaßnahmen;
- sektorale Ausschlüsse für Kohle und Tabak.

Der Masterfonds wendet außerdem die folgenden ESG-Integrationsregeln an:

- Ausschluss für direkt gehaltene Wertpapiere von Emittenten, die beim Kauf mit F und G bewertet werden; wenn das Rating eines Emittenten auf F herabgestuft wird, während er bereits im Portfolio vorhanden ist, wird der Manager versuchen, das betreffende Wertpapier zu verkaufen. Im Interesse der Anteilhaber ist die Verwaltungsgesellschaft jedoch berechtigt, die Wertpapiere bis zur Fälligkeit zu halten, wenn ein Verkauf zu günstigen Bedingungen nicht möglich ist;
- der sogenannte „Rating-Upgrade“-Ansatz: Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Portfolios muss höher sein als das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Anlageuniversums des Masterfonds.

Grenze des verwendeten Ansatzes

Der „Best-in-Class“-Ansatz schließt keinen Wirtschaftszweig von vornherein aus. Alle Wirtschaftssektoren sind daher in diesem Ansatz vertreten und der Masterfonds kann daher bestimmten kontroversen Sektoren ausgesetzt sein. Um die potenziellen nicht-finanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Masterfonds die oben genannten Ausschlüsse und insbesondere die Ausschlusspolitik der Amundi Gruppe zu Kohle und Tabak an sowie deren Engagementpolitik.

Bei Letztgenannter handelt es sich um eine aktive Engagementpolitik, um den Dialog mit Emittenten zu fördern und sie bei der Verbesserung ihrer sozial verantwortlichen Praktiken zu unterstützen. Wenn die gesammelten Informationen einige Unzulänglichkeiten oder sogar Widersprüche zwischen den verschiedenen Mitwirkenden (nicht-finanziellen Rating-Agenturen) aufweisen, erweitern die nicht-finanziellen Analysten ihre Informationsquellen, indem sie sich insbesondere auf die von den Unternehmen herausgegebenen Berichte stützen, die ein wesentliches Element bei der Bewertung der letzteren bleiben. Es wird auch direkt mit dem Unternehmen Kontakt aufgenommen, um weitere Untersuchungen durchzuführen. Diese Informationen werden mit denen anderer relevanter Akteure ergänzt: Medien, NGOs, Sozialpartner und Verbände, etc.

Fondsdaten

Amundi CPR Aktiv

ISIN	DE000A2H5ZG8
Wertpapierkennnummer	A2H5ZG
Mindestanlagesumme	keine
Fondstyp	Gemischter Fonds (Feederfonds)
Fondswährung	EUR
Fondsauflage	20.09.2019
Ertragsverwendung	ausschüttend, jährlich zum 15.04.
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00%; derzeit 3,00%
Verwaltungsvergütung 2023 p.a.	bis zu 2,50%; berechnet 1,35%
Verwaltungsvergütung 2024 p.a.	bis zu 2,50%; berechnet 1,35%
Verwaltungsvergütung 2025 p.a.	bis zu 2,50%; derzeit 1,35%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,20%; derzeit 0,03%
Gesamtkostenquote p.a. ¹	1,77%
Stückelung	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	9:00 Uhr
Einstufung nach Offenlegungsverordnung	gemäß Artikel 8

¹ Berechnung nach §166 Absatz 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Geschäftsjahr des Fonds, das im Dezember 2024 endete.
Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie dem „Basisinformationsblatt“ unter „Welche Kosten entstehen?/Zusammensetzung der Kosten/Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“ entnehmen.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Gesellschaft ist eine am 5. April 1990 unter dem Namen HYPO Capital Management Investmentgesellschaft mbH gegründete Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Am 18. November 1999 wurde die Gesellschaft in Activest Investmentgesellschaft mbH und am 9. Oktober 2006 in Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH umbenannt. Seit dem 3. Juli 2017 gehört die Gesellschaft zur Amundi Gruppe. Die Umfirmierung auf **Amundi Deutschland GmbH** fand am 25. September 2017 statt. Die Gesellschaft darf Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB.

Die Gesellschaft durfte seit dem 5. April 1990 Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Ferner durfte sie auch Geldmarkt- (seit 9. September 1994), Investmentfondsanteil- (seit 6. Juli 1998), Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- (seit 6. Juli 1998) und Altersvorsorge-Sondervermögen (seit 6. Juli 1998) verwalten. Nach der Anpassung ihrer Satzung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit 30. September 2004 richtlinienkonforme Sondervermögen, seit dem 31. August 2005 Gemischte Sondervermögen und seit dem 30. September 2005 richtlinienkonforme Wertpapierindex-Sondervermögen und seit dem 6. Mai 2008 Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten.

Seit 22. Januar 2014 darf die Gesellschaft Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie verwalten.

Die BaFin hat der Gesellschaft am 30. Dezember 2014 die Erlaubnis als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB erteilt. Die Gesellschaft hat die Erlaubnis zur Verwaltung von Gemischten Investmentvermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Nähere Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Eigenkapital und zusätzliche Eigenmittel

Nähere Angaben über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannte alternative Investmentvermögen (nachfolgend „AIF“), und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für den Fonds hat die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, Lilienthalallee 36, die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Die Verwahrstelle ist die mit einem entsprechenden europäischen Pass ausgestattete deutsche Zweigniederlassung eines französischen Kreditinstituts. Ihre Haupttätigkeiten sind das Clearing & Custody-Geschäft sowie das Verwahrstellengeschäft. Sie ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/438.

Aufgaben der Verwahrstelle

Das KAGB sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Die Verwahrstelle verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Bei Vermögensgegenständen, die nicht verwahrt werden können, prüft die Verwahrstelle, ob die Verwaltungsgesellschaft Eigentum an diesen Vermögensgegenständen erworben hat. Sie überwacht, ob die Verfügungen der Gesellschaft über die Vermögensgegenstände den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen entsprechen. Die Anlage in Bankguthaben bei einem anderen Kreditinstitut sowie Verfügungen über solche Bankguthaben sind nur mit Zustimmung der Verwahrstelle zulässig. Die Verwahrstelle muss ihre Zustimmung erteilen, wenn die Anlage bzw. Verfügung mit den Anlagebedingungen und den Vorschriften des KAGB vereinbar ist.

Daneben hat die Verwahrstelle insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Fonds;
- Sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Fonds entsprechen;
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt;
- Sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen verwendet werden;
- Überwachung von Kreditaufnahmen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie gegebenenfalls Zustimmung zur Kreditaufnahme;
- Sicherzustellen, dass Sicherheiten für Wertpapier-Darlehen rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sind.

Interessenkonflikte

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Übernahme der Verwahrstellenfunktion durch die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, für den Fonds ergeben:

- Die Verwahrstelle ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen und gehört, wie die Gesellschaft, zur Crédit Agricole Gruppe.
- Die Verwahrstellenfunktion wird für eine große Anzahl für von der Gesellschaft aufgelegten und verwalteten Fonds durch die Verwahrstelle ausgeübt. Hierdurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es – aufgrund der engen Zusammenarbeit der beiden Unternehmen soweit die Verwahrstellenfunktion betroffen ist – zu etwaigen Interessenkonflikten kommen kann.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Verwahrstelle folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten oder sie offenzulegen:

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen;
- Vorschriften zu Organisation und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- Verpflichtung der Mitarbeiter durch Organisations- und Arbeitsanweisungen auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Einhaltung des Insider- und Marktmissbrauchsrechts) sowie entsprechende Überwachungsmaßnahmen;
- sorgfältige Auswahl, Schulung, Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter;
- Bestehen einer Compliance-Funktion, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Einhaltung der Verbote personeller Verflechtungen zwischen Verwahrstelle und der Gesellschaft bei der Besetzung von Aufsichtsfunktionen und Leitungsorganen;
- Auswahl und Überwachung von Unterverwahrern nach geltenden Vorschriften;
- Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Regeln und Verfahren für Vergütungen von Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsleitungs- und Aufsichtsorgane.

Folgende potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt:

- Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe

von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen).

Unterverwahrung

Neben der eigentlichen Verwahrung der ausländischen Wertpapiere bei dem ausländischen Unterverwahrer, die den Usancen und Rechtsvorschriften des jeweiligen Lagerlandes folgen, sorgt der ausländische Unterverwahrer auch für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Darüber hinaus gibt der Unterverwahrer Informationen über Kapitalmaßnahmen der verwahrten ausländischen Wertpapiere weiter.

Die Verwahrstelle hat die Verwahrung der Vermögensgegenstände in den nachfolgenden Ländern auf die angegebenen Unterverwahrer übertragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Fonds nicht in allen auf der Liste aufgeführten Ländern investiert:

Land	Unterverwahrstelle	Land	Unterverwahrstelle
Australien	HSBC Bank Australia Ltd.	Österreich	OeKB CSD GmbH
Belgien	CACEIS Bank S.A.	Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corp., Philippines branch
Brasilien	Santander CACEIS Brasil DTVM S.A.	Polen	Bank Pekao S.A.
Bulgarien	UniCredit Bulbank AD	Portugal	Banco Santander Totta S.A.
China (b-shares)	HSBC Bank (China) Company Limited	Rumänien	UniCredit Bank S.A.
Deutschland	Clearstream Banking AG	Russland	AO UniCredit Bank
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Estland	AS SEB Pank	Schweiz	SIX SIS
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC, Belgrade
Frankreich	CACEIS Bank S.A.	Singapur	The Hongkong and Shanghai Banking Corp., Singapore branch
Griechenland	HSBC Continental Europe, Greece	Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., pobočka zahraničnej banky (Branch of a Foreign Bank)
Großbritannien	Citibank London N.A.	Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd.	Spanien	CACEIS Bank Spain S.A.U.
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia	Südafrika	Standard Chartered Bank – Johannesburg Branch
Irland	Euroclear Bank	Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd., Seoul branch
Island	Landsbankinn hf	Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Israel	Bank Hapoalim, B.M.	Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corp., Bangkok branch
Italien	CACEIS Bank, Italy Branch	Tschechien	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corp. Ltd., Tokyo branch	Türkei	Citibank A.S.
Kanada	CIBC Mellon	Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Kroatien	Zagrebačka banka d.d.	USA	The Bank of New York Mellon
Lettland	AS SEB banka	Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Litauen	AB SEB bankas	Zypern	HSBC Continental Europe, Greece
Luxemburg	Clearstream Banking S.A.	ICSD (Internationaler Zentralverwahrer)	Clearstream Banking S.A. ¹ , Euroclear Bank ²
Marokko	Citibank, London N.A. via Citibank, Maghreb		
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Ltd., New Zealand Branch		
Niederlande	CACEIS Bank S.A.		
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)		

¹ Zudem ist es möglich, Wertpapiere bei Clearstream Banking Luxemburg oder Clearstream Banking Frankfurt (AKV) zu verwahren. Clearstream Banking ist durch ihre Geschäftsbedingungen gegenüber der CACEIS Bank S.A., Niederlassung Deutschland, verpflichtet, Drei-Punkte-Erklärungen für ihre eigene Verwahrkette zu beschaffen. Die von Clearstream Banking eingeholten Drei-Punkte-Erklärungen werden auf deren Website www.clearstream.com veröffentlicht.

² In besonderen Fällen bietet die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, die Verwahrung von Wertpapieren bei der Euroclear Bank als ICSD an. Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, hat das sogenannte „Asset Protection Pack“ der Euroclear Bank rechtlich geprüft. Insofern erhält die Euroclear Bank Drei-Punkte-Erklärungen von ihren entsprechenden Märkten, die auf ihrer Website unter „Market directory“ veröffentlicht werden, jedoch nur auf Anfrage erhältlich sind. Die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, prüft jährlich die Drei-Punkte-Erklärungen der entsprechenden Märkte, an denen die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, Vermögenswerte für ihre Kunden verwahrt. Auf ihren Antrag hin werden die Drei-Punkte-Erklärungen bestimmter korrespondierender Märkte von der CACEIS Bank S.A., Germany Branch, überprüft.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlusts eines solchen Vermögensgegenstands haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, es sei denn der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstands bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Ebenfalls auf Verlangen übermittelt sie den Anlegern Informationen zu den Gründen, aus denen sie sich für die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, als Verwahrstelle des Fonds entschieden hat.

Risikohinweise

Die Risiken, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken, die von den im Masterfonds enthaltenen Vermögensgegenständen ausgehen. Diese Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb des Masterfonds reduziert werden. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management des Masterfonds zu kontrollieren. Dessen Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Fonds muss gemäß seinen Anlagebedingungen stets zu mindestens 85% seines Wertes in Anteile am Masterfonds investiert sein. Auch bei einer negativen Wertentwicklung dieser Anteile muss die Gesellschaft diese Vorgabe einhalten.

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Fonds sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Fonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den Fonds investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Fonds durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen OGAW typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Fondsanlage auswirken.

Schwankung des Fondsanteilwertes

Der Fondsanteilwert berechnet sich aus dem Wert des Fonds, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Fonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Fondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Fonds. Der Fondsanteilwert ist daher von dem Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Fonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Fondsanteilwert.

Reduzierung des Fondsanteilwertes durch Zuführung aus dem Sondervermögen

Zuführungen aus den Sondervermögen reduzieren das Fondsvermögen über die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen, Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften sowie realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge hinaus. Die Ausschüttung kann also auch dann erfolgen, wenn keine Gewinne generiert werden.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern. Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des Fonds ändern oder sie kann die dem Fonds zu belastenden Kosten erhöhen. Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern. Hierdurch kann sich das mit dem Fonds verbundene Risiko verändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. sein: wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwertes beeinträchtigen. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraumes nicht zurückgeben. Auch im Falle einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme. Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen, z.B. wenn die Gesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds dann aufzulösen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und dass ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen oder insgesamt verloren gehen.

Auflösung des Fonds

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Fonds zu kündigen. Die Gesellschaft kann den Fonds nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Verfügungsrecht über den Fonds geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des Fonds auf die Verwahrstelle können dem Fonds andere Steuern als deutsche Ertragsteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Fonds auf ein anderes offenes Publikums-Investmentvermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Fonds auf einen anderen OGAW übertragen. Der Anleger kann seine Anteile in diesem Fall (i) zurückgeben oder behalten, (ii) behalten mit der Folge, dass er Anleger des übernehmenden OGAW wird, (iii) oder gegen Anteile an einem offenen Publikums-Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen umtauschen, sofern die Gesellschaft oder ein mit ihr ver-

bundenes Unternehmen ein solches Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen verwaltet. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens auf den Fonds überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe der Anteile können Ertragsteuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa, wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Der Fonds bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers, der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in den Fonds unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben. Hierbei können Ertragsteuern anfallen.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Fonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolges des Fonds. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabebauschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den Fonds einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds bzw. der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, unterliegen Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Das Bundesfinanzministerium hat im Dezember 2015 einen Entwurf für ein überarbeitetes Investmentsteuergesetz veröffentlicht. Der Entwurf sieht unter anderem vor, dass Fonds trotz Steuerbefreiung Kapitalertragsteuer auf ab dem 1. Januar 2016 zufließende Dividenden zahlen müssen, wenn sie inländische Aktien innerhalb einer festgelegten Frist vor und nach dem Dividendenstichtag nicht für einen ebenfalls festgelegten Mindestzeitraum als Eigentümer halten. Tage, für die sich der Fonds gegen Kursänderungsrisiken absichert, sodass er diese gar nicht oder nur noch zu einem geringen Teil trägt, zählen dabei nicht mit. Die geplante Regelung birgt verschiedene Risiken: Erstens kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anteilpreis eines Fonds vergleichsweise niedriger ausfällt, wenn für eine mögliche Steuerschuld des Fonds Rückstellungen gebildet werden. Selbst wenn die Steuerschuld nicht entsteht und deshalb die Rückstellungen aufgelöst werden, kommt dies möglicherweise nicht den Anlegern zugute, die im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung an dem Fonds beteiligt waren. Zweitens könnte die Neuregelung um den Dividendenstichtag dazu führen, dass die Kauf- und Verkaufspreise für betroffene Aktien stärker als sonst auseinander laufen, was insgesamt zu unvorteilhafteren Marktkonditionen führen kann.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Fonds bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Fonds an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Wertes von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Gesellschaft darf für den Fonds Derivategeschäfte abschließen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können Verluste entstehen, die nicht vorhersehbar sind und sogar die für das Derivategeschäft eingesetzten Beträge überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert und wird das Derivat hierdurch wertlos, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann der Fonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Fonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Fonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Der Fonds erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingekommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Fonds verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde der Fonds Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegen geschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC)-Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass die Gesellschaft die für Rechnung des Fonds am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.

- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so überträgt sie diese an einen Darlehensnehmer, der nach Beendigung des Geschäfts Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte zurücküberträgt (Wertpapier-Darlehen). Die Gesellschaft hat während der Geschäftsdauer keine Verfügungsmöglichkeit über verliehene Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während der Dauer des Geschäfts an Wert und die Gesellschaft will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie das Darlehensgeschäft kündigen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den Fonds entstehen kann.

Risiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so verkauft sie diese und verpflichtet sich, sie gegen Aufschlag nach Ende der Laufzeit zurückzukaufen. Der zum Laufzeitende vom Verkäufer zu zahlende Rückkaufpreis nebst Aufschlag wird bei Abschluss des Geschäfts festgelegt. Sollten die in Pension gegebenen Wertpapiere während der Geschäftslaufzeit an Wert verlieren und die Gesellschaft sie zur Begrenzung der Wertverluste veräußern wollen, so kann sie dies nur durch die Ausübung des vorzeitigen Kündigungsrechts tun. Die vorzeitige Kündigung des Geschäfts kann mit finanziellen Einbußen für den Fonds einhergehen. Zudem kann sich herausstellen, dass der zum Laufzeitende zu zahlende Aufschlag höher ist als die Erträge, die die Gesellschaft durch die Wiederanlage der als Verkaufspreis erhaltenen Barmittel erwirtschaftet hat.

Nimmt die Gesellschaft Wertpapiere in Pension, so kauft sie diese und muss sie am Ende einer Laufzeit wieder verkaufen. Der Rückkaufpreis nebst einem Aufschlag wird bereits bei Geschäftsabschluss festgelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere dienen als Sicherheiten für die Bereitstellung der Liquidität an den Vertragspartner. Etwaige Wertsteigerungen der Wertpapiere kommen dem Fonds nicht zugute.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die

Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Gesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden müssen. Dann müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der Fonds darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbriefungspositionen) und nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5% des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die Gesellschaft ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbriefungen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die Gesellschaft gezwungen sein, solche Verbriefungspositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und Versicherungen besteht das Risiko, dass die Gesellschaft solche Verbriefungspositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den Fonds erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagepolitiken. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch

vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagepolitiken verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der Fonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Die sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds gilt, wenn der Fonds unter die steuerrechtliche Bestandsschutzregelung fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf des Bestandsschutzes muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen; dies sind die Grundsätze, nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden. Hält der Fonds Anteile an Zielfonds, gelten die Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllt. Verstoßen Zielfonds, die keinem Bestandsschutz (mehr) unterliegen, gegen die steuerlichen Anlagebestimmungen, muss der Fonds diese so schnell wie möglich und soweit dies zumutbar ist veräußern, um weiterhin als Investmentfonds angesehen zu werden, es sei denn diese Zielfondsanteile übersteigen 10% des Wertes des Fonds nicht. Kommt der Fonds einer notwendigen Veräußerung von Zielfonds nicht nach, dann ist er steuerlich kein Investmentfonds mehr, sondern wird nach den Regeln für Kapital-Investitionsgesellschaften besteuert. Hierdurch droht eine Besteuerung der Erträge auf der Fondsebene mit Körperschaftsteuer und gegebenenfalls auch Gewerbesteuer. Zudem werden die Ausschüttungen von Kapital-Investitionsgesellschaften als steuerpflichtige Dividenden beim Anleger behandelt.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Fonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen,

Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des Fonds beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann bzw. dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des Fondsvermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für den Fonds unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des Fonds führen.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenstände

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den Fonds nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die Gesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Fonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Fonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Gesellschaft für den Fonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Fonds belastet und können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken, wenn die Gesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagepolitik sollen Investitionen für den Fonds insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Fonds kommen. Der Fonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der Fonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern.

Dies kann die Fähigkeit des Fonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiko inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den Fonds im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (nachfolgend „Emittent“) oder eines Vertragspartners (nachfolgend „Kontrahent“), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei

sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Partei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für den Fonds ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Falle wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für den Fonds betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den Fonds entstehen.

Adressenausfallrisiken bei Pensionsgeschäften

Gibt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Wertpapiere in Pension, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten stellen lassen. Bei einem Ausfall des Vertragspartners während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts hat die Gesellschaft ein Verwertungsrecht hinsichtlich der gestellten Sicherheiten. Ein Verlustrisiko für den Fonds kann daraus folgen, dass die gestellten Sicherheiten etwa wegen steigender Kurse der in Pension gegebenen Wertpapiere nicht mehr ausreichen, um den Rückübertragungsanspruch der Gesellschaft der vollen Höhe nach abzudecken.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehensgeschäften

Gewährt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds ein Darlehen über Wertpapiere, so muss sie sich gegen den Ausfall des Vertragspartners ausreichende Sicherheiten gewähren lassen. Der Umfang der Sicherheitsleistung entspricht mindestens dem Kurswert der als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere. Der Darlehensnehmer hat weitere Sicherheiten zu stellen, wenn der Wert der als Darlehen gewährten Wertpapiere steigt, die Qualität der gestellten Sicherheiten abnimmt oder eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt und die bereits gestellten Sicherheiten nicht ausreichen. Kann der Darlehensnehmer dieser Nachschusspflicht nicht nachkommen, so besteht das Risiko, dass der Rückübertragungsanspruch bei Ausfall des Vertragspartners nicht vollumfänglich abgesichert ist. Werden die Sicherheiten bei einer anderen Einrichtung als der Verwahrstelle des Fonds verwahrt, besteht zudem das Risiko, dass diese bei Ausfall des Entleihers gegebenenfalls nicht sofort bzw. nicht in vollem Umfang verwertet werden können.

Operationelle und sonstige Risiken des Fonds

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Gesellschaft oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Falle von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Deutschland zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Deutschland ändern.

Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, steuerliches Risiko

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch

Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapier-Geschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Offenlegungsverordnung definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG-Kriterien), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich im Bereich Umwelt in physische Risiken (= Extremwetterereignisse und deren Folgen sowie langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen) und Transitionsrisiken (= Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft). Beispiele für physische Risiken sind: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Meeresspiegelanstieg, Übersäuerung der Ozeane; Beispiele für Transitionsrisiken sind: Kohleausstieg, CO₂-Steuer, Elektromobilität). Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung bestehen insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von zentralen Arbeitnehmerrechten und Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption/Geldwäsche sowie der Befolgung der Steuervorschriften.

Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Investition können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich erheblich auf den Marktpreis dieser Investition auswirken.

Im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen berücksichtigt die Gesellschaft fondsspezifisch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einzelner Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der Verwaltung des Fonds und bei der Auswahl der Vermögenswerte, in die der Fonds investieren soll, wendet die Gesellschaft die „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ der Amundi Gruppe an.

Bei der Auswahl von Vermögenswerten kann die Gesellschaft auf einen ESG-Bewertungsprozess zurückgreifen, der sich teilweise auf Daten von Dritten stützt. Die von Dritten bereitgestellten Daten können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein, sodass das Risiko besteht, dass die Gesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten unzutreffend bewertet.

Bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann dem Fonds somit ein Anlageuniversum zur Verfügung stehen, das kleiner als das Anlageuniversum anderer Fonds ist. In der Folge kann der Fonds (i) eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber dem Gesamtmarkt aufweisen, wenn sich die von der Gesellschaft unter Zugrundelegung ihrer „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ für den Fonds getätigten Investitionen schlechter als der Markt entwickeln und/oder (ii) eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung gegenüber anderen Fonds aufweisen, die bei der Auswahl von Investitionen keine ESG-Kriterien berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn für den Fonds aufgrund von ESG-bezogenen Bedenken Vermögenswerte verkauft werden, die sich im weiteren Verlauf sowohl gut entwickeln als auch später gut abschneiden.

Der Ausschluss von Vermögenswerten bzw. Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen, aus dem Anlageuniversum des Fonds sowie deren Veräußerung kann dazu führen, dass der Fonds im Vergleich zu ähnlichen Fonds, die keinen der „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ der Amundi Gruppe vergleichbaren Vorgaben unterliegen und somit bei der Auswahl von Investitionen keine ESG-Kriterien berücksichtigen, eine andere Wertentwicklung erzielt.

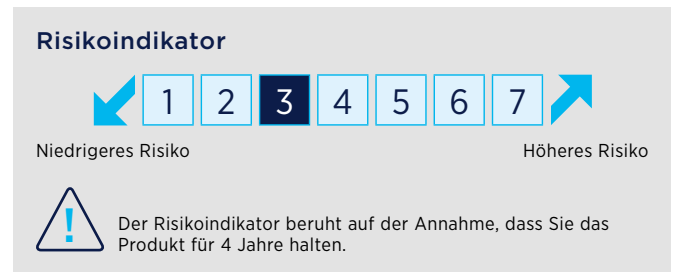
Seine (gesellschaftsrechtlichen) Stimmrechte nimmt der Fonds dergestalt wahr, dass seine Stimmrechtsausübung mit den von der Gesellschaft selbst gesetzten ESG-Vorgaben übereinstimmt, was nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des jeweiligen Emittenten in Einklang stehen muss. Weitere Informationen über die ESG-Abstimmungspolitik der Gesellschaft sind unter www.amundi.de erhältlich.

Erläuterung des Risikoprofils des Fonds

Gesamtrisikoindikator

Der Gesamtrisikoindikator (SRI) eines Fonds, und in der Folge auch das Profil des typischen Anlegers, bezieht sich auf die Sicht eines Euro-Anlegers und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Er setzt sich aus dem Marktrisiko-Wert (MRM) und dem Kreditrisiko-Wert (CRM) zusammen. Das Marktrisiko wird anhand der annualisierten Volatilität entsprechend dem Value-at-Risk (VAR) bei einem Konfidenzniveau von 97,5% über die empfohlene Haltedauer gemessen, sofern nichts anderes angegeben ist. Beim Kreditrisiko werden die zugrunde liegenden Anlagen oder Engagements erforderlichenfalls bewertet. Die kurzfristige Volatilität kann zeitweise über oder unter diesem Durchschnitt liegen, insbesondere in Zeiten starker Marktschwankungen.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.



Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird damit als mittelniedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Zusätzliche Risiken des Fonds

Das Marktliquiditätsrisiko könnte die Schwankungen der Wertentwicklung des Produkts verstärken.

Wenn der Masterfonds seine Anteilrücknahme aussetzt, kann auch der Fonds die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann könnten Sie Ihre Anteile nicht zurückgeben und Sie erhalten den Gegenwert Ihrer Anlage nicht ausgezahlt, solange die Aussetzung der Anteilrücknahme nicht aufgehoben ist.

Die Wertentwicklung des Fonds wird überwiegend von der Wertentwicklung des Masterfonds beeinflusst. Diese wird von den Faktoren wie etwa der Kursänderung oder dem Konzentrationsrisiko beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken auch für den Fonds ergeben.

Darüber hinaus kann der Masterfonds seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder und Marktsegmente konzentrieren. Auch dies kann sich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Für die Wertentwicklung des Fonds ist darüber hinaus auch die Entwicklung der Zinsmärkte maßgeblich.

Zusätzlich zu der Anlage in den Masterfonds kann eine Kombination geeigneter Anlageinstrumente zur vollständigen oder teilweisen Absicherung des Marktrisikos des Masterfonds im Fonds eingesetzt werden. Aufgrund dessen kann in Phasen, in denen das Marktrisiko des Masterfonds im Fonds nicht abgesichert wird, die Wertentwicklung des Masterfonds sowie des Fonds übereinstimmen beziehungsweise ähnlich verlaufen. In Phasen der Absicherung kann sich die Wertentwicklung des Fonds vom Masterfonds jedoch erheblich unterscheiden.

Die dauerhafte Anlage zu mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds kann insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Risikofaktoren verbunden sein:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Instrumente investiert die von der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ausgewählt wurden. Diese Instrumente werden von Marktänderungen und -ereignissen abhängig sein.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren könnten. Neben den im Risikoindikator aufgeführten Risiken können auch andere Risiken die Wertentwicklung des Produkts beeinträchtigen. Weitere Informationen finden Sie in diesem Verkaufsprospekt.

Hauptrisiken des Masterfonds

Der Masterfonds ist folgenden Risiken ausgesetzt, die insbesondere von den von ihm gehaltenen Vermögensgegenständen abhängen:

Aktien- und Marktrisiko

Veränderungen am Aktienmarkt können zu Veränderungen im Bereich des Nettovermögens des Masterfonds führen, die sich negativ auf das Ergebnis und die Entwicklung des Nettoinventarwertes auswirken könnten.

Der Masterfonds kann direkt oder indirekt in Wertpapiere von kleinen und mittleren Unternehmen anlegen. Besonders sei darauf hingewiesen, dass diese Wertpapiere möglicherweise weniger liquide sind als die von großen Unternehmen mit hoher Kapitalisierung, da ihr Handelsvolumen an der Börse in der Regel geringer ist.

Insbesondere diese Wertpapiere sind wahrscheinlich, im Falle eines Rückgangs der Aktienkurse und der Märkte, kurzfristigen Preis- und Marktschwankungen ausgesetzt, die wesentliche Unterschiede zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis ausmachen können. Die kombinierte Wirkung von Preisschwankungen und die begrenzte Liquidität auf diesen Märkten können in der Folge zu Problemen führen, die die Wertentwicklung des Masterfonds negativ beeinflussen.

Risiko des Kapitalverlusts

Der Masterfonds bietet keine Leistungs- oder Kapitalgarantie und birgt folglich ein Kapitalverlustrisiko, insbesondere dann, wenn die Laufzeit der Beteiligung an dem Fonds unter dem empfohlenen Anlagehorizont liegt. Möglicherweise erhalten Anleger ihr investiertes Kapital nicht vollständig wieder zurück.

Zins- und Marktrisiko

Dies ist das Risiko einer Wertminderung von Zinsinstrumenten, die sich aus den Änderungen der Zinssätze ergeben kann. Sie wird an der Empfindlichkeit/Sensitivität gemessen.

Im Falle einer Erhöhung (bei positiver Zinssensitivität) oder Senkung der Zinssätze (wenn die Zinssensitivität negativ ist) kann der Nettoinventarwert des Masterfonds noch stärker sinken, wenn seine Sensitivität für Zinsänderungen absolut gesehen hoch ist.

Kreditrisiko

Dies ist das Risiko einer Herabstufung der Kreditqualität eines Emittenten oder sein Ausfall. Dieses Risiko ist für gewöhnlich hoch, wenn der Emittent zur Kreditkategorie „Spekulativ“ gehört, was einer Bewertungen schlechter oder gleich BB+ (gemäß S&P/Fitch) oder Ba1 (gemäß Moody's) oder einer gleichartigen Bewertung nach Kriterien der Verwaltungsgesellschaft entspricht.

Das Auftreten eines solchen Ereignisses kann zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes führen.

Liquiditätsrisiko

Es birgt die Risiken, dass ein Finanzmarkt bei geringen Handelsvolumina oder wenn es Spannungen gibt auf einem solchen Markt, möglicherweise nicht in der Lage ist, die Verkaufs- oder Kaufmengen aufzunehmen, ohne dass der Preis der Vermögenswerte deutlich sinkt (oder steigt).

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit temporären Käufen und Verkäufen von Wertpapieren

Der Fonds kann Handelsschwierigkeiten oder einer vorübergehenden Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Wertpapieren, in die der Fonds investiert oder die er als Sicherheit erhält, ausgesetzt sein, wenn eine Gegenpartei ausfällt und dadurch Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren temporär in Verzug geraten.

Gegenparteirisiko

Der Masterfonds kann auf den vorübergehenden Verkauf von Wertpapieren und/oder auf OTC-Derivate zurückgreifen. Solche Geschäfte mit einer Gegenpartei setzen den Masterfonds dem Risiko des Ausfalls und/oder der Nichtausführung des Vertrags durch die Gegenpartei aus, was erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Masterfonds haben kann. Dieses Risiko kann gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Finanzsicherheiten ausgeglichen werden.

Risiko im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern

Der Masterfonds kann direkt oder indirekt den Risiken von Wertpapieren ausgesetzt sein, die von Emittenten in Schwellenländern begeben werden. Anlegern sollte bewusst sein, dass die Betriebs- und Aufsichtsbedingungen dieser Märkte nicht dem Standard führender internationaler Märkte entsprechen.

Die Auf- und Abwärtsbewegungen an den Schwellenländermärkten können ausgeprägter und schneller sein als in den entwickelten Ländern.

Darüber hinaus ist die Liquidität in den Schwellenländern dünner als in den entwickelten Ländern.

Infolgedessen kann sich das Risikoprofil des Masterfonds erhöhen.

Währungsrisiko

Dies ist das Risiko eines Rückgangs der Anlagewährungen im Verhältnis zur Portfolio-Benchmark-Währung, in diesem Fall dem Euro. Das Währungsrisiko wird nicht systematisch abgesichert für Investitionen außerhalb des Euro-Währungsgebiets, was zu einem Rückgang des Nettoinventarwertes führen kann.

Underperformance-Risiko

Die Wertentwicklung des Fonds hängt von den von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds ausgewählten Anlagen ab.

Es besteht das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht immer in die am besten performenden Wertpapiere investiert.

Erhöhte Volatilität

Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und des Einsatzes von Anlagetechniken gemäß den Anlagebedingungen eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume höheren Wertschwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können sich im Investmentprozess negativ auf die Rendite des Fonds auswirken. Insbesondere können diese zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage, der Rentabilität und/oder der Reputation der Emittenten von Vermögensgegenständen führen und sich erheblich auf das Bewertungsniveau dieser Investitionen auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken auf Emittentenebene können, wenn sie sich verwirklichen, über Zeithorizonte, die auch langfristig sein können, zu einem schlechteren finanziellen Abschneiden bestimmter Vermögenswerte des Fonds führen. Je nachdem, wie stark der Fonds in den betroffenen Vermögenswerten investiert ist, können die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Wertentwicklung des Fonds unterschiedlich stark sein.

Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Vermögenswerte kann sich zudem das Anlageuniversum des Fonds verkleinern, was wiederum eine schlechtere Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zum Gesamtmarkt zur Folge haben kann.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds richtet sich an alle Arten von Anlegern, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen.

Dieser Fonds richtet sich an Anleger mit grundlegenden Kenntnissen und ohne oder mit begrenzter Erfahrung mit Anlagen in Fonds, die den Wert ihrer Anlage über die empfohlene Haltedauer erhöhen möchten und die bereit sind, ein hohes Risikoniveau hinsichtlich ihres ursprünglich eingesetzten Kapitals zu akzeptieren.

Die empfohlene Haltedauer für den Fonds beträgt mindestens vier Jahre.

Der Fonds fällt bei der Risikobewertung auf einer Skala von 1 (niedrigste Risikoklasse) bis 7 (höchste Risikoklasse) in die Risikoklasse 3.

Die Einschätzung der Gesellschaft stellt keine Anlageberatung dar, sondern soll dem Anleger einen ersten Anhaltspunkt geben, ob der Fonds seiner Anlageerfahrung und seiner Risikoneigung entspricht.

Anlageziele, -politik, -grundsätze und -grenzen

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie.

Der Fonds bildet keinen Wertpapierindex ab. Da der Fonds jedoch gemäß den gesetzlichen Vorgaben hauptsächlich in den Masterfonds (Anteilkasse T) anlegt, dient ihm das Anlageziel des Masterfonds, Index €STR¹ (Euro Short-Term Rate) plus 4,7%, als Vergleichsmaßstab. Der Vergleichsmaßstab wird nicht abgebildet. Das Fondsmanagement des Masterfonds entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Herausgebern von Wertpapieren sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Es zielt darauf ab, die Wertentwicklung des Vergleichsmaßstabes zu übertreffen. Die Zusammensetzung des Masterfonds sowie seine Wertentwicklung können wesentlich bis vollständig und langfristig – positiv oder negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen. Ziel des Fondsmanagements des Fonds ist es, mit dem Fonds die Wertentwicklung der Anteilkasse T des CPR Croissance Réactive, Paris, Frankreich, (Masterfonds) möglichst weitgehend widerzuspiegeln. Hierbei kann die Wertentwicklung des Masterfonds nicht vollkommen deckungsgleich nachgebildet werden, was insbesondere auf die im Fonds entstehenden Kosten zurückzuführen ist. Obwohl der Fonds bis zu 15% seines Vermögens in anderen Vermögensgegenständen als Anteile des Masterfonds investieren darf, sind die Auswirkungen solcher zusätzlichen Anlagen auf die Wertentwicklung des Fonds neutral und vorhersehbar.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds investiert. Bis zu 15% des Wertes des Fonds können in Bankguthaben und/oder Derivate angelegt werden. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Der Masterfonds und damit auch der Fonds sind gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft, d.h. beide verfolgen eine auf ESG-Kriterien abgestimmte Anlagepolitik, der Masterfonds unmittelbar und der Fonds mittelbar durch sein Investment in den Masterfonds. Nähere Informationen dazu sind im „Anhang Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

¹ Die Fonds (Feeder- und Masterfonds), auf die hierin Bezug genommen wird, werden weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diese Fonds oder den Index, auf den diese Fonds referenzieren. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Der Masterfonds investiert bevorzugt und überwiegend in Publikumsfonds (inklusive ETF's), die ESG-Kriterien in ihrem Investmentprozess integrieren.

Der Masterfonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess wie im Verkaufsprospekt, Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz des Masterfonds“ näher beschrieben.

Die mit dieser Anlagepolitik verbundenen Risiken sind im Kapitel „Risikohinweise“ erläutert.

Das Anlageziel des Masterfonds (Anteilkategorie T) besteht darin, über einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens vier Jahren eine jährliche Rendite von 4,7% über dem €STR-Index zu erzielen. Weitere Informationen zum Index sind auf folgender Website verfügbar <https://www.emmi-benchmarks.eu/>.

Der Masterfonds ist ein diversifiziertes globales Portfolio, das mehrere Anlageklassen kombiniert: Aktien (einschließlich Nebenwerte), Zinssätze, Schuldtitel (einschließlich Wertpapiere der Kategorie „Speculative Grade“, d.h., Wertpapiere, die ein Rating von maximal BB+ (Quelle: S&P/Fitch) oder Ba1 (Quelle: Moody's) besitzen oder von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren eigenen Kriterien als gleichwertig angesehen werden), Geldmarktinstrumente, Devisen, alternative Strategien und Rohstoffe (ohne Agrarrohstoffe), aus allen geografischen Regionen (einschließlich Schwellenmärkte). Er wird aktiv verwaltet. Das Profil des Masterfonds kann sich daher ändern und das Engagement kann überwiegend in Zinsen oder Aktienmärkten erfolgen. Er wird überwiegend in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert sein. Hierzu legt das Verwaltungsteam die Allokation zwischen Aktien, Anleihen und Geldmarktinstrumenten fest. Das Team fährt dann mit der geografischen und/oder thematischen Allokation und der Auswahl der entsprechenden Werte fort. Diese Entscheidungen basieren auf Marktprognosen sowie Finanz- und Risikodaten. Es können bis zu 100% des Masterfonds in OGA investiert werden. Er kann auch Wertpapiere enthalten (maximal 50%): Aktien, Anleihen/Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Das Aktienengagement wird sich im Bereich von 0% bis 80% des Portfoliovermögens bewegen. Die Anlagen in Zinsen und Geldmarktinstrumente (auch über OGA) werden sich im Bereich von 20% bis 70% des Portfoliovermögens bewegen. Für die Einstufung des Risikos und der Bonitätsklasse stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auf ihre Teams und ihre eigenen Methoden, zu denen neben anderen Faktoren die Ratings der wichtigsten Rating-Agenturen gehören. Der Masterfonds kann bis zu 30% der Portfoliovermögenswerte in Wertpapieren der Kategorie „Speculative Grade“ anlegen, d.h., in Wertpapieren, die ein Rating von maximal BB+ (Quelle: S&P/Fitch) oder Ba1 (Quelle: Moody's) besitzen oder von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren eigenen Kriterien als gleichwertig angesehen werden. Die Herabstufung eines Emittenten

durch eine oder mehrere Rating-Agenturen führt nicht automatisch zum Verkauf der betroffenen Wertpapiere. Vielmehr stützt sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Entscheidung, die Papiere im Portfolio zu halten oder sie zu veräußern, auf ihre interne Beurteilung. Die Sensitivität des Masterfonds-Portfolios, ein Indikator, der die Auswirkung von Zinsänderungen auf die Wertentwicklung misst, liegt im Bereich zwischen (-2; +5). Der Masterfonds kann derivative Finanzinstrumente oder temporäre Wertpapierkäufe und -verkäufe nutzen, um das Portfolio abzusichern und/oder um Zusatzerträge zu erzielen (spekulative Zwecke).

Der Masterfonds hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmt. Er ist jedoch bestrebt, für sein Portfolio ein ESG-Ergebnis (vgl. Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Nachhaltigkeitsansatz des Masterfonds“ im Verkaufsprospekt) zu erreichen, das über demjenigen seines Anlageuniversums liegt.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Bankguthaben gemäß §195 KAGB;
- Investmentanteile gemäß §196 KAGB;
- Derivate gemäß §197 KAGB.

Die Gesellschaft darf diese Vermögensgegenstände innerhalb der in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Anlagegrenzen erwerben. Einzelheiten zu diesen Vermögensgegenständen und den hierfür geltenden Anlagegrenzen sind ebenfalls nachfolgend dargestellt.

Bankguthaben und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds, bis zu 15% des Wertes des Fonds, nur Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zu führen. Sie können auch bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der EU gleichwertig sind.

Investmentanteile und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft legt mindestens 85% des Wertes des Fonds in Anteile am Masterfonds, CPR Croissance Réactive, Anteklasse T, an. Es können ausschließlich Anteile dieses Masterfonds als Zielfonds erworben werden.

Die Zielfonds müssen am 23. Dezember 2013 bereits bestanden haben und dürfen nicht wesentlich gegen die Vorgaben des Investmentgesetzes in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung zu den Anlagegegenständen und -grenzen sowie den Kreditaufnahmegrenzen verstoßen („Steuerlicher Bestandsschutz“). Alternativ kann die Gesellschaft Anteile an anderen Investmentvermögen erwerben, wenn folgende Voraussetzungen („Steuerliche Anlagebestimmungen“) erfüllt sind:

- Das Investmentvermögen, an dem die Anteile erworben werden, oder die verwaltende Fondsgesellschaft unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage. Der Geschäftszweck des jeweiligen Investmentvermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagepolitik im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände sind ausgeschlossen.
- Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
- Die Anleger können grundsätzlich jederzeit das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
- Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt insgesamt zu mindestens 90% in die folgenden Vermögensgegenstände:
 - Wertpapiere,
 - Geldmarktinstrumente,
 - Derivate,
 - Bankguthaben,
 - Anteile oder Aktien an inländischen oder ausländischen Investmentvermögen, welche die Steuerlichen Anlagebestimmungen erfüllen oder unter den Steuerlichen Bestandsschutz fallen.
- Im Rahmen der für das jeweilige Investmentvermögen einzuhaltenden Anlagegrenzen werden nur bis zu 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind.
- Die Höhe der Beteiligung des jeweiligen Investmentvermögens an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen.
- Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 20% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
- Die Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentvermögens müssen bei OGAW die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Vorgaben wiedergeben.

Zielfonds können im gesetzlichen Rahmen zeitweise die Rücknahme von Anteilen aussetzen. Dann kann die Gesellschaft die Anteile an dem Zielfonds nicht bei der Verwaltungsgesellschaft

oder Verwahrstelle des Zielfonds gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben (siehe auch Kapitel „Risikohinweise“, Abschnitt „Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)“, Unterabschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile“). Auf der Homepage der Gesellschaft ist unter www.amundi.de gegebenenfalls aufgeführt, ob und in welchem Umfang der Fonds Anteile von Zielfonds hält, die derzeit die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt haben.

Anlagegrenzen aus steuerlichen Gründen

Mindestens 25% des Wertes des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Investmentsteuerrechts angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Derivate und deren Anlagegrenzen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds bis zu 15% des Wertes des Fonds in Derivaten anlegen. Geschäfte mit Derivaten dürfen nur zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kurschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko des Fonds höchstens verdoppeln („Marktrisikogrenze“).

Marktrisiko ist das Verlustrisiko, das aus Schwankungen beim Marktwert von im Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultiert, die auf Veränderungen von variablen Preisen bzw. Kursen des Markts wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder auf Veränderungen bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind. Die Gesellschaft hat die Marktrisikogrenze laufend einzuhalten.

Die Auslastung der Marktrisikogrenze hat sie täglich nach gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln; diese ergeben sich aus der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „Derivateverordnung“).

Zur Ermittlung der Auslastung der Marktrisikogrenze wendet die Gesellschaft den sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung an.

Hierzu vergleicht die Gesellschaft das Marktrisiko des Fonds mit dem Marktrisiko eines virtuellen Vergleichsvermögens, in dem keine Derivate enthalten sind. Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Fonds entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens muss im Übrigen den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für den Fonds gelten. Das derivatefreie Vergleichsvermögen für den Fonds besteht hauptsächlich aus internationalen Aktien- und Rentenindizes.

Durch den Einsatz von Derivaten darf der Risikobetrag für das Marktrisiko des Fonds zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen derivatefreien Vergleichsvermögens übersteigen.

Das Marktrisiko des Fonds und des derivatefreien Vergleichsvermögens wird jeweils mit Hilfe eines geeigneten eigenen Risikomodells ermittelt (sogenannte Value-at-Risk-Methode).

Die Gesellschaft verwendet hierbei als Modellierungsverfahren die historische Simulation. Die Gesellschaft erfasst dabei die Marktpreisrisiken aus allen Geschäften. Sie quantifiziert durch das Risikomodell die Wertveränderung der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Zeitablauf. Der sogenannte Value-at-Risk gibt dabei eine in Geldeinheiten ausgedrückte Grenze für potenzielle Verluste eines Portfolios zwischen zwei vorgegebenen Zeitpunkten an. Diese Wertveränderung wird von zufälligen Ereignissen bestimmt, nämlich den künftigen Entwicklungen der Marktpreise, und ist daher nicht mit Sicherheit vorhersagbar. Das zu ermittelnde Marktrisiko kann jeweils nur mit einer genügend großen Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagement-Systems – für Rechnung des Fonds in jegliche Derivate investieren. Voraussetzung ist, dass die Derivate von Vermögensgegenständen abgeleitet sind, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von folgenden Basiswerten:

- Zinssätze;
- Wechselkurse;
- Währungen;
- Finanzindizes, die hinreichend diversifiziert sind, eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen, sowie in angemessener Weise veröffentlicht werden.

Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Terminkontrakte

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für den Fonds erwerb- bare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sowie auf Qualifizierte Finanzindizes abschließen.

Optionsgeschäfte

Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen.

Swaps

Swaps sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze insbesondere Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps, Equity Swaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Varianzswaps abschließen.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds nur solche Swaptions abschließen, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Total Return Swaps

Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswertes gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber.

Total Return Swaps werden für den Fonds derzeit nicht getätigt.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Fonds sowohl Derivategeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, als auch außerbörsliche Geschäfte, sogenannte over-the-counter (OTC-Geschäfte). Derivategeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Fonds beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Fonds betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Markts als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf diese Grenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Ansprüche des Fonds gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds Derivategeschäfte zur Währungskurssicherung abschließen, die sich ausschließlich zugunsten der Anteile der währungsgesicherten Anteilklasse(n) auswirken. Da für den Fonds auch Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die nicht auf die Währung(en) lauten, in der/denen die währungsgesicherten Anteilklassen denominiert sind, können solche Absicherungsgeschäfte bei Währungskursschwankungen Anteilwertverluste in diesen Anteilklassen vermeiden bzw. verringern. Für die übrigen Anteilklassen haben diese Absicherungsgeschäfte keinen Einfluss auf die Anteilwertentwicklung. Derzeit hat der Fonds keine währungsgesicherten Anteilklassen.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft für Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften in der Regel folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Bankguthaben
- Staatsanleihen

Die von einem Vertragspartner gestellten Sicherheiten müssen unter anderem in Bezug auf Emittenten angemessen risikodiversifiziert sein. Stellen mehrere Vertragspartner Sicherheiten desselben Emittenten, sind diese zu aggregieren. Übersteigt der Wert der von einem oder mehreren Vertragspartnern gestellten Sicherheiten desselben Emittenten nicht 20% des Wertes des Fonds, gilt die Diversifizierung als angemessen.

Umfang der Besicherung

Im Übrigen müssen Derivategeschäfte in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Fonds nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Fonds betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung (Haircut-Strategie)

Die Bewertung der Staatsanleihen erfolgt täglich zu marktgerechten Preisen, auf die aus Sicherheitsgründen Bewertungsabschläge (Haircuts) angewendet werden.

Alle für Sicherheiten geltenden Haircuts richten sich nach den Bedingungen der einzelnen ausgehandelten Sicherheitenvereinbarungen und nach der vorherrschenden Marktpraxis und den Marktbedingungen. Bei der Gesellschaft werden bezüglich akzeptabler Haircuts für Sicherheiten bei Freiverkehrstransaktionen folgende Bandbreiten angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, ihre Praxis jederzeit zu ändern).

Sicherheitenabschläge zur Ermittlung des OTC-Kontrahentenrisikos:

Art der Sicherheiten/Abschlag der Bewertung

Barsicherheiten	0–10% ¹
Staatsanleihen	1–15% ²

- 1 Die Abschläge für Barsicherheiten können je nach der Währung von 0 bis 10% variieren. Derzeit werden ausschließlich Barsicherheiten in Euro akzeptiert.
- 2 Die tatsächliche Höhe der Abschläge kann je nach der Laufzeit, der Bonität und dem Rating des Wertpapiers variieren.

Ausnahmen von den oben angegebenen Haircuts können gelten, wenn ein Ratingkriterium gegenüber der Sicherheit festgelegt wurde.

Verträge mit Gegenparteien legen in der Regel Schwellenbeträge ungesicherter Kreditengagements fest, welche die Parteien zu akzeptieren bereit sind, bevor Sicherheiten gefordert werden. Diese variieren üblicherweise zwischen 0 EUR und 10 Mio. EUR. Mindestüberweisungssummen, häufig zwischen 250.000 EUR und 1 Mio. EUR, werden festgelegt, um unnötige Kosten für kleine Überweisungen zu vermeiden.

Anlage von Barsicherheiten

Barsicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Fonds oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen.

Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist.

Verwahrung von Wertpapieren als Sicherheit

Die Gesellschaft kann für Rechnung des Fonds im Rahmen von Derivate-, Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivategeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle

verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Fonds zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Hebelwirkung (Leverage)

Leverage bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko des Fonds und seinem Nettoinventarwert. Jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Fonds erhöht (Hebelwirkung), wirkt sich auf den Leverage aus. Solche Methoden sind insbesondere der Abschluss von Wertpapier-Darlehen, Pensionsgeschäften sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung. Die Möglichkeit der Nutzung von Derivaten und des Abschlusses von Wertpapier-Darlehensgeschäften wird in diesem Kapitel in den Abschnitten „Vermögensgegenstände“ bzw. „Derivate und deren Anlagegrenzen“ dargestellt.

Durch den Einsatz von Derivaten darf sich das Marktrisiko höchstens verdoppeln (vgl. in diesem Kapitel die Abschnitte „Vermögensgegenstände“ sowie „Derivate und deren Anlagegrenzen“). Der Leverage des Fonds wird nach der Brutto-Methode berechnet. Er bezeichnet die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Fonds, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapier-Positionen miteinander zu verrechnen (d.h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt. Kurzfristige Kreditaufnahmen, die nach der Anlagepolitik des Fonds ausschließlich zulässig sind, dürfen bei der Leverageberechnung außer Acht gelassen werden. Die Gesellschaft erwartet, dass der nach der Brutto-Methode berechnete Leverage des Fonds seinen Nettoinventarwert nicht um mehr als das 1,5-Fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angestrebten Marke kommen kann.

Neben der Hebelwirkung des Fonds kann auch der Masterfonds einen Hebel einsetzen. Dies kann dazu führen, dass wirtschaftlich die Hebelwirkung des Fonds höher ausfällt als der nach der Brutto-Methode ausgewiesene Leverage.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/an einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für den Fonds werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern im nachfolgenden Abschnitt „Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Regeln für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu dem Fonds gehörenden Optionsrechte und Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das Gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Fonds verkauften Terminkontrakten. Die zulasten des Fonds geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Fonds hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder und Masterfondsanteile

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Masterfondsanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Anteile an Investmentvermögen zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Morning-Fixings von Thomson Reuters (Markets) Deutschland GmbH um 10:00 Uhr der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Teilinvestmentvermögen

Der Fonds ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbriefte Anteilscheine werden ausschließlich bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den Geschäftsstellen der UniCredit-Gruppe sowie durch Vermittlung anderer Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsgesellschaften (siehe Kapitel „Verwaltung und Vertrieb“) erworben werden. Sie werden von der Verwahrstelle zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlages entspricht. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird in diesem Kapitel im Abschnitt „Ausgabe-/Rücknahmepreis“ erläutert. Daneben ist der Erwerb über die Vermittlung Dritter möglich, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Eine gegebenenfalls vorgesehene Mindestanlagesumme entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Fondsdaten“.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können, unabhängig von einer gegebenenfalls vorgesehenen Mindestanlagesumme, bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen, sofern die Gesellschaft die Anteilrücknahme nicht vorübergehend ausgesetzt hat (siehe nachfolgenden Unterabschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Rücknahmeorders sind bei der Verwahrstelle, der Gesellschaft selbst oder gegenüber einem vermittelnden Dritten (z.B. depotführende Stelle) zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zu dem am Abrechnungssichttag geltenden Rücknahmepreis zurückzunehmen, der dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert – gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages – entspricht. Die Rücknahme kann auch durch die Vermittlung Dritter (z.B. die depotführende Stelle) erfolgen, hierbei können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Die Abrechnung von Aus-

gabe- und Rücknahmeorders, die bis zum Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle oder der Gesellschaft eingehen, erfolgt spätestens an dem auf den Eingang der Order folgenden Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert. Orders, die nach dem Annahmeschluss bei der Verwahrstelle oder bei der Gesellschaft eingehen, werden erst am übernächsten Wertermittlungstag (= Abrechnungstag) zu dem dann ermittelten Anteilwert abgerechnet. Dies gilt nicht, wenn sich aus den Regelungen zum „Ausgabe- und Rücknahmepreis“ in den „Besonderen Anlagebedingungen“ etwas anderes ergibt.

Den Orderannahmeschluss für diesen Fonds finden Sie im Kapitel „Fondsdaten“ sowie auf der Homepage www.amundi.de. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

Darüber hinaus können Dritte die Anteilausgabe bzw. -rücknahme vermitteln, z.B. die depotführende Stelle des Anlegers. Dabei kann es zu längeren Abrechnungszeiten kommen. Auf die unterschiedlichen Abrechnungsmodalitäten der depotführenden Stellen hat die Gesellschaft keinen Einfluss.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche außergewöhnlichen Umstände liegen etwa vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände des Fonds nicht bewertet werden können. Daneben kann die BaFin anordnen, dass die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen hat, wenn dies im Interesse der Anleger oder der Öffentlichkeit erforderlich ist.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen oder auszutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Fonds veräußert hat. Einer vorübergehenden Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Sondervermögens folgen (siehe hierzu das Kapitel „Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds“).

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf ihrer Homepage www.amundi.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstands, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Fonds.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruf Risiken und anderen Risiken (z.B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für den Fonds adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Gesellschaft führt regelmäßig, mindestens vierteljährlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Fonds, sowohl im Hinblick auf die Vermögensseite, als auch auf die Refinanzierungsseite, bewerten kann. Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagepolitik, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebene

nenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte im Fonds sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherung oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagepolitik, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Fonds in einer der Art des Fonds angemessenen Häufigkeit durchgeführt. Die Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind in diesem Kapitel im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, Unterabschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind unter Kapitel „Risikohinweise“ im Abschnitt „Risiko einer Fondsanlage“, Unterabschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ sowie im Abschnitt „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Fonds und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Börsen und Märkte

Die Notierung der Anteile des Fonds oder der Handel mit diesen an Börsen oder sonstigen Märkten ist von der Gesellschaft nicht vorgesehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft auch an anderen Märkten gehandelt werden. Ein Dritter kann ohne Zustimmung der Gesellschaft veranlassen, dass die Anteile in den Freiverkehr oder einen anderen außerbörslichen Handel einbezogen werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Anteilwert abweichen.

Faire Behandlung der Anleger und Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, siehe Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, Unterabschnitt „Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme“ sowie Abschnitt „Liquiditätsmanagement“ in diesem Kapitel.

Anteilklassen

Der Fonds kann aus verschiedenen Anteilklassen bestehen, d.h. die ausgegebenen Anteile können unterschiedliche Rechte verbriefen, je nachdem, zu welcher Klasse sie gehören. Es existieren derzeit keine Anteilklassen.

Die Anteilklassen können sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden.

Eine Beschreibung der unterschiedlichen Ausgestaltungen wird in dem bei Auflage der jeweiligen Anteilklasse gültigen Verkaufsprospekt im Kapitel „Fondsdaten“ enthalten sein. Informationen hierzu finden Sie auch in den folgenden Kapiteln bzw. Abschnitten: Kapitel „Anlageziele, -politik, -grundsätze und -grenzen“, Abschnitt „Derivate und deren Anlagegrenzen“; Kapitel „Anteile“, Abschnitt „Ausgabeaufschlag“; Kapitel „Kosten“, Abschnitt „Verwaltungs- und sonstige Kosten“; Kapitel „Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr“.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in den Fonds erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Fonds zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.

Eine Ausnahme bilden Währungskurssicherungsgeschäfte, deren Ergebnis bestimmten Anteilklassen zugeordnet wird und die für die anderen Anteilklassen keine Auswirkungen auf die Anteilwertentwicklung haben. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Kapitel „Anlageziele, -politik, -grundsätze und -grenzen“, Abschnitt „Derivate und deren Anlagegrenzen“, Unterabschnitt „Währungsgesicherte Anteilklassen“.

Gemäß §16 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ des Fonds können künftig jederzeit Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich der oben genannten Kriterien unterscheiden.

Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Mit den Kosten, die anlässlich der Einführung einer neuen Anteilklasse anfallen, dürfen ausschließlich die Anleger dieser neuen Anteilklasse belastet werden.

Ausgabe-/Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Fonds gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert).

Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Anteilwert.

Der Wert für die Anteile des Fonds wird an allen deutschen Börsentagen ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Verwahrstelle von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Ermittlung des Anteilwertes wird derzeit an Neujahr, Heilige Drei Könige, Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird ebenfalls abgesehen für den Fall von Bankarbeits- und Börsenfeiertagen in Frankreich.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind in diesem Kapitel im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, Unterabschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die aktuell gültige tatsächliche Höhe des Ausgabeaufschlages kann der Übersicht im Kapitel „Fondsdaten“ entnommen werden. Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung des Fonds reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Fonds dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

Veröffentlichung der Ausgabe-/Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme auf der Homepage der Gesellschaft unter www.amundi.de veröffentlicht.

Kosten

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert/Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert/Anteilwert abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Erwirbt der Anleger Anteile durch Vermittlung Dritter, können diese höhere Kosten als den Ausgabeaufschlag berechnen. Gibt der Anleger Anteile über Dritte zurück, so können diese bei der Rücknahme der Anteile eigene Kosten berechnen.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,5% des anteiligen Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Verwaltungsvergütung kann der Übersicht im Kapitel „Fondsdaten“ entnommen werden.

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem Fonds eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2% des anteiligen Wertes des Fonds, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes. Die Verwahrstellenvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden.

Die aktuell gültige tatsächliche Höhe der Verwahrstellenvergütung kann der Übersicht im Kapitel „Fondsdaten“ entnommen werden.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Fonds:

- bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);

- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- Kosten für die Prüfung des Fonds durch den Abschlussprüfer des Fonds;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Fonds sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des Fonds erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf den Fonds erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf den Fonds;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Fonds durch Dritte;
- im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Verwahrung entstehenden Steuern.

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fonds die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben den Kosten zur Verwaltung des Fonds fallen Kosten für die im Fonds gehaltenen Investmentanteile (Zielfonds) an. Dadurch wird der Fonds mittelbar mit den Kosten des Zielfonds, insbesondere mit der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, erfolgsbezogenen Vergütungen, Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, Aufwendungserstattungen oder sonstigen Kosten belastet. Insgesamt kann dadurch für den Anleger eine hohe Belastung mit Kosten entstehen. Die laufenden Kosten für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile werden bei der Berechnung der Gesamtkostenquote (siehe nachfolgenden Abschnitt „Angabe einer Gesamtkostenquote“) berücksichtigt.

Im Jahres- und Halbjahresbericht werden die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offengelegt, die dem Fonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet worden sind. Ferner wird die Vergütung offengelegt, die dem Fonds von einer in- oder ausländischen Gesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im Fonds gehaltenen Zielfondsanteile berechnet wurde.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zulasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können (siehe die vorstehenden Abschnitte „Verwaltungs- und sonstige Kosten“ sowie „Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen“). Sofern der Fonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens in andere offene Investmentvermögen anlegt, wird darüber hinaus die Gesamtkostenquote dieser Zielfonds berücksichtigt. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird im Basisinformationsblatt als sogenannte „Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“ veröffentlicht.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt und im Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er gegebenenfalls auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Kosten des Masterfonds

Neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds werden auch für die im Fonds gehaltenen Anteile des Masterfonds Vergütungen und Aufwendungen berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds erhält vom Fonds, und damit mittelbar von dessen Anlegern, folgende Kosten:

- Verwaltungsvergütung (0,10% p.a.) der Anteilklasse T des Masterfonds inklusive Steuer,
- Kosten für Fondsadministration und sonstigen Dienstleistungskosten (0,05% p.a.) der Anteilklasse T des Masterfonds inklusive Steuer,
- indirekte Kosten/Gebühren/Managementgebühren (maximal 1% p.a.),
- Transaktionskosten (10 bis 50 EUR pro Transaktion, abhängig von der Art der Transaktion),
- sonstige Aufwendungen für: außerordentliche Rechtskosten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Forderungen des Fonds oder mit einem Verfahren zur Ausübung eines Rechts, Kosten/Gebühren/Beiträge, die der AMF geschuldet sind und außergewöhnliche und einmalige Steuern, Zölle, Gebühren und Abgaben (bezogen auf den Fonds).

Kosten und Aufwendungen, die vom Fonds bei einer Investition in den Masterfonds zu tragen sind

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds erhebt weder einen Ausgabeaufschlag noch einen Rücknahmeabschlag und auch keine performanceabhängige Managementvergütung.

Anleger des Fonds haben, neben den Kosten des Fonds, insbesondere auch die Kosten des Masterfonds zu tragen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird die Vergütung offengelegt, die dem Feederfonds als Verwaltungsvergütung für die Anteile am Masterfonds von dessen Verwaltungsgesellschaft berechnet wurde. Außerdem enthält der Jahresbericht eine Erklärung über die zusammengefassten Vergütungen, die dem Feederfonds und dem Masterfonds entnommen wurden.

Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisiko-profil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom Risk-Remuneration-Committee der Amundi Gruppe jährlich validiert wird.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter www.amundi.de veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Wertentwicklung, Ermittlung und Verwendung der Erträge, Geschäftsjahr

Wertentwicklung

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

6 Monate	+3,31%
1 Jahr	+5,47%
3 Jahre	+5,51%
5 Jahre	+14,57%
Seit Auflage	+12,92%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+2,26%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.

Stand: 28.02.2025

Die historische Wertentwicklung des Fonds ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Ermittlung der Erträge, Ertragsausgleichsverfahren

Der Fonds erzielt Erträge in Form der während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentanteilen des Masterfonds. Hinzu kommen Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräußerung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Die Gesellschaft wendet für den Fonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilserwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Ausschüttende Anteilklassen

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des Fonds bzw. des Anteilumlafs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Thesaurierende Anteilklassen

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

Thesaurierende Anteilklassen

Die Gesellschaft legt für die thesaurierenden Anteilklassen die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen, realisierte Veräußerungsgewinne sowie sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Fonds wieder an (Thesaurierung).

Ausschüttende Anteilklassen

Die Gesellschaft schüttet für die ausschüttenden Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Fonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – an die Anleger aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Verwahrstelle verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Auflösung, Übertragung und Verschmelzung des Fonds

Voraussetzungen für die Auflösung des Fonds

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Gesellschaft kann ihr Recht zur Verwaltung des Fonds kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht. Über die Kündigung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, den Fonds zu verwalten.

Wenn der Masterfonds aufgelöst wird, ist auch dieser Fonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem anderen Masterfonds oder als einen normalen Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Fonds ebenfalls aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens zwei Monate, nachdem sie von der geplanten Auflösung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Abwicklung des Masterfonds mehr als fünf Monate vor Beginn von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor Beginn der Abwicklung des Masterfonds informieren.

Wenn der Masterfonds mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, ist dieser Fonds aufzulösen, es sei denn die BaFin genehmigt auf Antrag der Gesellschaft ein Weiterbestehen mit einem Fonds, der aus der Verschmelzung hervorgeht als Masterfonds, mit einem anderen Masterfonds, oder als einen normalen Fonds, der seine Anlagen nicht auf einen Masterfonds konzentrieren darf. Falls der Fonds aufgelöst werden soll, hat die Gesellschaft dies der BaFin spätestens einen Monat, nachdem sie von der geplanten Verschmelzung des Masterfonds erfahren hat, mitzuteilen und die Anleger unverzüglich durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger darüber zu unterrichten. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen in Papierform oder in elektronischer Form über die geplante Auflösung informiert. Wenn der Gesellschaft die Verschmelzung des Masterfonds mehr als vier Monate vorab von dessen Verwaltungsgesellschaft angekündigt wird, muss die Gesellschaft die BaFin und die Anleger bis spätestens drei Monate vor der Verschmelzung des Masterfonds informieren.

Des Weiteren endet das Verwaltungsrecht der Gesellschaft, wenn das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet wird oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

Mit Erlöschen des Verwaltungsrechts der Gesellschaft geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Verwahrstelle über, die den Fonds abwickelt und den Erlös an die Anleger verteilt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Fonds

Mit dem Übergang des Verfügungsrechts über den Fonds auf die Verwahrstelle wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eingestellt und der Fonds abgewickelt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der noch durch den Fonds zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Fonds Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Fonds wird der Auflösungsbericht im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Während die Verwahrstelle den Fonds abwickelt, erstellt sie jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Bericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Diese Berichte sind ebenfalls spätestens drei Monate nach dem Stichtag im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Übertragung des Fonds

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Fonds auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht des Fonds sowie den in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Über die geplante Übertragung werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form informiert. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam wer-

den. Sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Voraussetzungen für die Verschmelzung des Fonds

Alle Vermögensgegenstände dieses Fonds dürfen mit Genehmigung der BaFin auf ein anderes bestehendes oder durch die Verschmelzung neu gegründetes Investmentvermögen übertragen werden, welches die Anforderungen an einen OGAW erfüllen muss, der in Deutschland oder in einem anderen EU- oder EWR-Staat aufgelegt wurde.

Die Übertragung wird zum Geschäftsjahresende des übertragenden Fonds (Übertragungstichtag) wirksam, sofern kein anderer Übertragungstichtag bestimmt wird.

Rechte der Anleger bei der Verschmelzung des Fonds

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben, mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Auflösung des Fonds, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen offenen Publikums-Investmentvermögens umzutauschen, das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem Unternehmen desselben Konzerns verwaltet wird und dessen Anlagegrundsätze mit denen des Fonds vergleichbar sind.

Die Gesellschaft hat die Anleger des Fonds vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form über die Gründe für die Verschmelzung, die potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Fonds übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist zur Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Nettoinventarwerte des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Umtauschvorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte je Anteil des Fonds und des übernehmenden Investmentvermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem übernehmenden Investmentvermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem Fonds entspricht.

Sofern die Anleger von ihrem Rückgabe- oder Umtauschrecht keinen Gebrauch machen, werden sie am Übertragungstichtag Anleger des übernehmenden Investmentvermögens. Die Gesellschaft kann gegebenenfalls auch mit der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Investmentvermögens festlegen, dass den Anlegern des Fonds bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Mit der Übertragung aller Vermögenswerte erlischt der Fonds. Findet die Übertragung während des laufenden Geschäftsjahres des Fonds statt, muss die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus unter www.amundi.de oder in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen, bekannt, wenn der Fonds auf ein anderes von der Gesellschaft verwaltetes Investmentvermögen verschmolzen wurde und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der Fonds auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen werden, das nicht von der Gesellschaft verwaltet wird, so übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Bekanntmachung des Wirksamwerdens der Verschmelzung, die das übernehmende oder neu gegründete Investmentvermögen verwaltet.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat die folgenden Tätigkeiten ausgelagert:

- Fondsbuchhaltung an die Société Générale Luxembourg S.A. (11, Avenue Emile Reuter, L-2420 Luxembourg); Subauslagerungen an die Société Générale S.A. (Paris, Frankreich) und an die Société Générale Global Solution Centre Pvt. (Bangalore, Indien)
- Handelsaktivitäten sowie damit verbundene Trade Matching & Settlement-Dienstleistungen an die Amundi Intermediation S.A. (Paris, Frankreich) mit der Möglichkeit der Subauslagerung auf eine der folgenden Gesellschaften: Amundi Asset Management S.A.S. (Paris, Frankreich), Amundi (UK) Ltd. (London, Vereinigtes Königreich), Amundi Intermediation Asia Pte. Ltd. (Singapur), Amundi Ireland Ltd. (Dublin, Irland)
- Betrieb und Pflege der IT-(Netzwerk-)Infrastruktur; IT-Rechenzentrumsdienstleistungen an die Amundi IT Services (Paris, Frankreich)
- Frontofficesystem für Investmentmanager, inklusive Handels-, Portfoliomanagement-, Anlagegrenzprüfungs-, Risikoanalyse- und -reporting-Funktion an die Amundi IT Services (Paris, Frankreich)
- EMIR-Reporting an die CACEIS Bank S.A., Frankreich

Folgende Interessenkonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:

Alle Unternehmen mit dem Namensbestandteil „Amundi“ oder „CACEIS“ sind mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen und gehören zur Cédit Agricole Gruppe.

Die Gesellschaft geht mit den Interessenkonflikten wie folgt um:

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Cédit Agricole-Gruppenangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Cédit Agricole-Gruppenangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Cédit Agricole-Gruppenangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Die Interessen der Gesellschaft und der oben genannten Stellen (ausgenommen der Anleger) können kollidieren. Bei Interessenkonflikten wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zugunsten der Gesellschaft zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Gesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- wenn nach einer Überzeichnung im Rahmen einer Aktienemission die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat („IPO-Zuteilungen“),
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits bekannten Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern (z.B. Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds entstehen könnten, werden nicht angenommen.

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Ansprechpartner bei der Gesellschaft für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Die Gesellschaft wird Kauf- und Verkauforders für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Gesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenkonflikte gemeldet werden müssen;
- Pflichten zur Offenlegung;
- Organisatorische Maßnahmen wie
 - die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - die Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel.
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts;
- Einrichtung von geeigneten Vergütungssystemen;
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen und zur anleger- und anlagegerechten Beratung bzw. Beachtung der vereinbarten Anlagerichtlinien;
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. Veräußerung von Finanzinstrumenten;
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen;
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-off-Zeiten).

Steuerliche Auswirkungen einer Anlage in einen Masterfonds auf Ebene des Feederfonds

Für steuerliche Zwecke handelt es sich bei einem Feederfonds um einen Dach-Investmentfonds. Ein Dach-Investmentfonds kann die Anforderungen an die für eine eventuelle Teilfreistellung wesentliche Kapitalbeteiligungsquote eines Aktien- oder Mischfonds auch dadurch erfüllen, dass der Dach-Investmentfonds in seinen Anlagebedingungen regelt, dass er unmittelbar oder mittelbar über Ziel-Investmentfonds mehr als 50% (Aktienfonds)/25% (Mischfonds) seines Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Dabei darf der Dach-Investmentfonds unter anderem auf bewertungstäglich ermittelte Kapitalbeteiligungsquoten der Ziel-Investmentfonds, die über einen Finanzinformationsdienstleister (z.B. WM Datenservice) zur Verfügung gestellt werden, zurückgreifen.

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

¹ §165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanzeigen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifi-

ziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;

allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die

Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als

veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

³ §190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB

² §37 Absatz 2 AO

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilneh-

menden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang:

Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Wandelanleihen	keine
Amundi Welt Ertrag ⁴	Mischfonds
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio 50 ⁵	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio 70 ⁶	Mischfonds
VPV-Rent Amundi	keine
VPV-Spezial Amundi	Aktienfonds

⁴ Bis 31.03.2025: Amundi Welt Ertrag Nachhaltig

⁵ Bis 28.02.2025: Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50

⁶ Bis 28.02.2025: Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70

Master-Feeder-, Verwahrstellen- und Wirtschaftsprüfervereinbarung

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds eine Vereinbarung über Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen dem Masterfonds und dem Fonds abgeschlossen. Dadurch wird unter anderem sichergestellt, dass die Gesellschaft alle Informationen über den Masterfonds erhält, die sie benötigt, um diesen Fonds entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu verwalten. In der Vereinbarung ist insbesondere Folgendes festgelegt:

Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds übermittelt der Gesellschaft die Fondsdokumentation des Masterfonds sowie Informationen bezüglich Auslagerung und Risikomanagement. Hinsichtlich der Anlage- und Veräußerungsbasis des Fonds ist geregelt, dass der Fonds ausschließlich in die Anteilklasse T des Masterfonds investiert.

Die Anteilpreise des Masterfonds müssen an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankreich, der auch Bankarbeits- und Börsentag in Deutschland ist, berechnet und der Gesellschaft übermittelt werden. Die Gesellschaft stellt sicher, dass für Investitionen des Fonds in den Masterfonds weder Ausgabe- noch Rücknahmeabschläge erhoben werden. Die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds ist nur unter außergewöhnlichen Umständen berechtigt, die Rücknahme von Anteilen am Masterfonds auszusetzen. Eine geplante Verschmelzung oder Abwicklung des Masterfonds sowie zukünftig geplante Auslagerungen gibt die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich bekannt.

Die Vereinbarung endet, sobald die zugrunde liegende Master-Feeder-Konstruktion nicht mehr besteht, die Vereinbarung von einer Partei gekündigt wird, die Masterfonds-Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds fungiert oder die Masterfonds- oder Feederfonds-Verwaltungsgesellschaft aus rechtlichen Gründen nicht mehr als Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Fonds agieren darf. Die Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung bleiben auch nach Beendigung der Vereinbarung bestehen.

Weitere Informationen über die Master-Feeder-Vereinbarung können bei der Gesellschaft eingeholt werden.

Die Verwahrstelle dieses Fonds und die Verwahrstelle des Masterfonds haben ebenfalls eine Vereinbarung über den Informationsaustausch geschlossen.

Ebenso haben der Wirtschaftsprüfer dieses Fonds und der Wirtschaftsprüfer des Masterfonds eine Vereinbarung über den Informationsaustausch abgeschlossen.

Wirtschaftsprüfer

Mit der Prüfung des Fonds und des Jahresberichts ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, München, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Fonds. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Fonds die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Fonds bei der BaFin einzureichen.

Dienstleister

Unternehmen, die von der Gesellschaft ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Gliederungspunkt Auslagerung dargestellt. Darüber hinaus hat die Gesellschaft folgende Dienstleister beauftragt:

- **Haupt-Vertriebsstelle:** Siehe Kapitel „Verwaltung und Vertrieb“.
Darüber hinaus wird der Fonds über zahlreiche Kreditinstitute und Finanzdienstleister vertrieben. Details erhalten Sie auf Anfrage.
Pflichten: Vertrieb der Fondsanteile der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben.
- **Operations, Middle Office:** Amundi Ireland Ltd., Dublin, Irland
Pflichten: Unterstützung bei der Trade- und Cash-Vorausplanung, dem Trade Processing, dem Data Management, den Middle-Office-Tätigkeiten für OTC-Derivate und Unterstützung beim Change Management/New Instrument Prozess.
Der Dienstleister ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Zu den möglichen Interessenkonflikten, siehe die Kapitel „Auslagerung“ und „Interessenkonflikte“.
- **Sicherheitenmanagement:** Amundi Asset Management S.A.S. (Paris, Frankreich) und/oder Amundi Intermediation S.A. (Paris, Frankreich) die als weiteren Dienstleister die CACEIS Bank S.A., Luxembourg Branch (Luxemburg) einschalten können. Die Dienstleister sind mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen. Zu den möglichen Interessenkonflikten, siehe die Kapitel „Auslagerung“ und „Interessenkonflikte“.
- **Kundenanfragen und Beschwerdemanagement:** Webhelp Holding Germany GmbH (Nürnberg, Deutschland)
Pflichten: Telefonzentrale, Unterstützung des Anfrage- und Beschwerdemanagements sowie bei Datenlieferungen und After-Sales-Maßnahmen, Statistik/Reporting zu diesen Themengebieten.
- **Sammelklagen:** Securities Class Action Services LLC, Rockville, USA
Pflichten: Rechtliche Dienstleistung im Zusammenhang mit Sammelklagen.
- **Stimmrechtsabgabe:** Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich
Pflichten: Unterstützung bei der Stimmrechtsabgabe.
Der Dienstleister ist ein mit der Gesellschaft verbundenes Unternehmen. Zu den möglichen Interessenkonflikten, siehe die Kapitel „Auslagerung“ und „Interessenkonflikte“.

Zahlungen an die Anleger/ Verbreitung der Berichte und sonstigen Informationen

Durch die Beauftragung der Verwahrstelle ist sichergestellt, dass die Anleger die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Kapitel „Grundlagen“, Abschnitt „Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen“ angegebenen Wege bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle (vgl. Kapitel „Verwaltung und Vertrieb“) zu erhalten.

Weitere von der Gesellschaft verwaltete Investmentvermögen

Von der Gesellschaft werden noch folgende Publikums-Investmentvermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie:

Amundi Aktien Rohstoffe
Amundi BKK Rent
Amundi CPR Defensiv
Amundi CPR Dynamisch
Amundi Ethik Plus
Amundi German Equity
Amundi Internetaktien
Amundi Multi Manager Best Select
Amundi Top World
Amundi Wandelanleihen
Amundi Welt Ertrag
nordasia.com
VPV-Rent Amundi
VPV-Spezial Amundi

Nur über spezielle Vertriebspartner angeboten:

Private Banking Vermögensportfolio 50
Private Banking Vermögensportfolio 70

Die Gesellschaft verwaltet zudem 16 Spezial-AIF-Sondervermögen.

Anhang

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Amundi CPR Aktiv

Unternehmenskennung (LEI-Code):

213800ULUBSELYIPFE52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?
☒ ☐ Ja

☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei dem Fonds handelt es sich um einen Feederfonds. Der Fonds investiert demnach mindestens 85% seines Wertes in Anteile des Masterfonds CPR Croissance Reactive (Anteilklasse T, „Masterfonds“), einem französischen Investmentfonds, der von der französischen Verwaltungsgesellschaft CPR Asset Management verwaltet wird und von der französischen Finanzmarktaufsicht, der Autorité des Marchés Financiers, zugelassen ist. Daher sind die ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, maßgeblich vor dem Hintergrund des Bewerbens ökologischer und/oder sozialer Merkmale durch den Masterfonds zu betrachten.

Der Masterfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, indem er Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie weiter unten und in der Responsible Investment Policy (verfügbar unter www.cpr-am.fr) näher erläutert, berücksichtigt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die ESG-Analyse der Emittenten zielt darauf ab, ihre Fähigkeit zu bewerten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewältigen. Die ESG-Analyse stellt darauf ab, dass Verhalten der Emittenten in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance zu bewerten und ihnen ein ESG-Rating zuzuweisen, das von A (bestes Rating) bis G (schlechtestes Rating) reicht, um eine umfassendere Risikobewertung zu ermöglichen. Die ESG-Analyse basiert auf einer Reihe von Kriterien, die für alle Emittenten gelten, sowie auf sektorspezifischen Kriterien, die nach einem „Best-in-Class“-Ansatz zusammengestellt werden. Die Methodik der ESG-Analyse im Vorfeld und die Berücksichtigung des globalen ESG-Ratings bei der Portfoliokonstruktion (Ausschluss der am schlechtesten bewerteten Emittenten und Bevorzugung der Emittenten mit den besten Ratings) ermöglicht somit die Förderung der drei Dimensionen (Umwelt, Soziales und Governance).

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Aufgrund der Master-Feeder-Konstruktion kommt es maßgeblich auf den vom Masterfonds verwendeten Nachhaltigkeitsindikator an. Der vom Masterfonds verwendete Nachhaltigkeitsindikator ist das ESG-Rating.

Die CPR Asset Management, die Verwaltungsgesellschaft des Masterfonds, stützt sich auf den internen ESG-Ratingprozess der Amundi Gruppe, der auf dem „Best-in-Class“-Ansatz basiert. Auf den jeweiligen Sektor zugeschnittene Ratings sollen die Dynamik bewerten, in der sich die Emittenten bewegen.

Das ESG-Rating von Amundi, das zur Bestimmung des ESG-Scores verwendet wird, ist ein quantitativer ESG-Score, der in sieben Noten übersetzt wird, die von A (die besten Scores im Universum) bis G (die schlechtesten Scores) reichen. In der ESG-Bewertungsskala von Amundi entsprechen Wertpapiere, die auf der Ausschlussliste stehen, einer Note von G. Bei Unternehmensemittenten wird die ESG-Performance global und anhand relevanter Kriterien im Vergleich zur durchschnittlichen Performance ihrer Branche durch die Kombination der drei ESG-Dimensionen bewertet:

- **Umweltdimension:** Sie untersucht die Fähigkeit der Emittenten, ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem sie ihren Energieverbrauch einschränken, ihre Treibhausgasemissionen reduzieren, die Erschöpfung der Ressourcen bekämpfen und die Biodiversität schützen.
- **Soziale Dimension:** Sie misst die Art und Weise, wie ein Emittent mit zwei unterschiedlichen Konzepten operiert: die Strategie des Emittenten zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen.
- **Governance-Dimension:** Sie bewertet die Fähigkeit des Emittenten, die Grundlagen für einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen zu gewährleisten und langfristig Wert zu generieren.

Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, erfolgt die Ermittlung des ESG-Ratings ebenfalls anhand der drei ESG-Kriterien. Diese sind jedoch in ihrer Ausgestaltung auf Staaten zugeschnitten und damit nicht automatisch deckungsgleich mit den für Unternehmensemittenten anzuwendenden Kriterien.

Die von Amundi ESG-Ratings angewandte Rating-Methode beruht auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Tätigkeit gleich) oder branchenspezifisch, nach Branchen gewichtet und entsprechend ihrer Auswirkungen auf den Ruf, die operative Effizienz und die Regulierung eines Emittenten betrachtet werden, sind. Die ESG-Ratings von Amundi können global in den drei Dimensionen E, S und G oder individuell für jeden Umwelt- oder Sozialfaktor ausgedrückt werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Feederfonds hat – im Gegensatz zum Masterfonds – keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel.

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen des Masterfonds bestehen darin, in Emittenten zu investieren, die die nachfolgenden zwei Kriterien erfüllen:

- 1) die besten Umwelt- und Sozialpraktiken anwenden, und
- 2) keine Produkte herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die der Umwelt und der Gesellschaft schaden.

Im Hinblick auf die Emittenten bedeutet dies, dass sie in mindestens einem ihrer wesentlichen Umwelt- und Sozialfaktoren zu den leistungsstärksten Unternehmen („Best Performern“) in ihrem Tätigkeitsfeld gehören müssen.

Die Definition des „Best Performer“ basiert auf einer Amundi-eigenen ESG-Methode, mit der die ESG-Leistung eines Unternehmens gemessen werden soll. Um als „Best Performer“ eingestuft zu werden, muss ein Unternehmen, in das investiert wird, innerhalb seines Sektors bei mindestens einem wesentlichen Umwelt- oder Sozialfaktor die drei besten Bewertungen (A, B oder C, auf einer Bewertungsskala von A bis G) erreichen. Wesentliche Umwelt- und Sozialfaktoren werden auf Branchenebene ermittelt. Die Identifizierung der wesentlichen Faktoren basiert auf dem Amundi ESG-Analyserahmen, der nicht-finanzielle Daten und qualitative Analysen der damit verbundenen Branchen- und Nachhaltigkeitsthemen kombiniert. Faktoren, die als wesentlich identifiziert werden, leisten einen Beitrag von mehr als 10% zum gesamten ESG-Score. Für den Energiesektor beispielsweise sind die materiellen Faktoren: Emissionen und Energie, Biodiversität und Umweltverschmutzung, Gesundheit und Sicherheit, lokale Gemeinschaften und Menschenrechte.

Um zu den oben genannten Zielen beizutragen, darf das Unternehmen, in das investiert wird, nicht in erheblichem Maße in Aktivitäten engagiert sein, die mit diesen Kriterien nicht vereinbar sind (z.B. Tabak, Waffen, Glücksspiel, Kohle, Luftfahrt, Fleischproduktion, Herstellung von Düngemitteln und Pestiziden, Produktion von Einwegplastik).

Der nachhaltige Charakter einer Investition wird auf der Ebene des investierten Unternehmens bewertet.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Um sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen keines der Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen („Do not significantly harm“ – „DNSH“), setzt Amundi zwei Filter ein:

Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, sofern robuste Daten verfügbar sind (z.B. die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird), und zwar durch eine Kombination von Indikatoren (z.B. die Kohlenstoffintensität) und spezifischen Schwellenwerten oder Regeln (z.B. dass die Kohlenstoffintensität des Unternehmens, in das investiert wird, nicht zum letzten Dezil des Sektors gehört). Amundi berücksichtigt bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil der Grundsätze für nachhaltiges Investieren von Amundi. Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschlüsse für kontroverse Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Neben den spezifischen Nachhaltigkeitsfaktoren, die vom ersten Filter abgedeckt werden, hat Amundi einen zweiten Filter definiert, der die oben genannten obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („Principle Adverse Impacts“ = „PAI“) nicht berücksichtigt, um zu überprüfen, ob ein Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen seiner Branche keine schlechte ökologische oder soziale Gesamtleistung aufweist, was einem Umwelt- oder Sozial-Score von E oder besser entspricht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen werden wie im ersten DNSH-Filter („Do not significantly harm“) oben beschrieben berücksichtigt: Der erste DNSH-Filter stützt sich auf die Überwachung der obligatorischen Hauptindikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, wenn durch die Kombination der folgenden Indikatoren und spezifischer Schwellenwerte oder Regeln zuverlässige Daten verfügbar sind:

- eine CO₂-Intensität, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in ihrem Sektor nicht zum letzten Dezil gehört (gilt nur für Sektoren mit hoher Intensität), und
- die Diversität des Verwaltungsrats gehört im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors nicht zum letzten Dezil, und
- keine Kontroversen in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Menschenrechte bestehen, und
- keine Kontroversen in Bezug auf biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung vorliegen.

Amundi berücksichtigt im Rahmen seiner Ausschlusspolitik als Teil seiner „Grundsätze für nachhaltiges Investieren“ bereits bestimmte wichtigste nachteilige Auswirkungen („PAI“). Diese Ausschlüsse, die zusätzlich zu den oben genannten Tests gelten, decken die folgenden Themen ab: Ausschluss von kontroversen Waffen, Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, Kohle und Tabak.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte werden in unsere ESG-Bewertungsmethodik integriert. Unser firmeneigenes ESG-Rating-Tool bewertet Emittenten anhand der verfügbaren Daten von unseren Datenanbietern. Das Modell verfügt beispielsweise über ein spezielles Kriterium mit der Bezeichnung „Community Involvement & Human Rights“, das auf alle Sektoren angewendet wird, zusätzlich zu anderen menschenrechtsbezogenen Kriterien wie sozial verantwortliche Lieferketten, Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Darüber hinaus führen wir mindestens vierteljährlich ein Kontroversen-Monitoring durch, das Unternehmen einschließt, bei denen Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden. Wenn Kontroversen auftraten, bewerteten Analysten die Situation und wendeten eine Punktzahl auf die Kontroverse an (unter Verwendung unserer firmeneigenen Bewertungsmethodik) und bestimmten die beste Vorgehensweise. Die Bewertungen der Kontroversen werden vierteljährlich aktualisiert, um den Trend und die Abhilfemaßnahmen zu verfolgen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Fonds berücksichtigt, durch sein Investment zu 85% seines Wertes in den Masterfonds, mittelbar alle verbindlichen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288, die auf die Strategie des Fonds zutreffen, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussgrundsätzen (normativ und sektorenbezogen), der Integration von ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsansätzen:

- Ausschluss: Amundi hat normative, tätigkeitsbasierte und sektorenbasierte Ausschlussregeln definiert, die einige der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren abdecken, die in der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.
- Integration von ESG-Faktoren: Amundi hat Mindeststandards für die Integration von ESG-Faktoren festgelegt, die standardmäßig auf seine aktiv verwalteten offenen Fonds angewandt werden (Ausschluss von Emittenten mit G-Rating und besserer gewichteter durchschnittlicher ESG-Score als der anwendbare Vergleichsmaßstab). 38 Kriterien, die im ESG-Rating-Ansatz von Amundi verwendet werden, wurden ebenfalls entwickelt, um die wichtigsten Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen.
- Engagement: Engagement ist ein kontinuierlicher und zielgerichteter Prozess, der darauf abzielt, die Aktivitäten oder das Verhalten von Unternehmen, in die investiert wird, zu beeinflussen. Das Ziel der Engagement-Aktivitäten kann in zwei Kategorien eingeteilt werden: 1) einen Emittenten dazu zu bewegen, die Art und Weise, wie er die ökologische und soziale Dimension integriert, zu verbessern, 2) einen Emittenten dazu zu bewegen, seine Auswirkungen auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsfragen oder andere Nachhaltigkeitsfragen, die für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft von Bedeutung sind, zu verbessern.
- Abstimmen: Die Abstimmungspolitik von Amundi beruht auf einer ganzheitlichen Analyse aller langfristigen Themen, die die Wertschöpfung beeinflussen können, einschließlich wesentlicher ESG-Themen. Weitere Informationen finden Sie in der Abstimmungspolitik von Amundi.
- Überwachung von Kontroversen: Amundi hat ein System zur Verfolgung von Kontroversen entwickelt, das sich auf drei externe Datenanbieter stützt, um Kontroversen und deren Schweregrad systematisch zu verfolgen. Dieser quantitative Ansatz wird dann durch eine eingehende Bewertung jeder schweren Kontroverse durch ESG-Analysten und die regelmäßige Überprüfung ihrer Entwicklung ergänzt. Dieser Ansatz gilt für alle Fonds von Amundi.

Informationen darüber, wie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen verwendet werden, finden Sie im Amundi Sustainable Finance Disclosure Statement, unter www.amundi.de (Menüpunkt „Verantwortungsvolles Investieren“, Unterpunkt „Unsere Richtlinien & Berichte“).

Weitere Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) können dem Jahresbericht entnommen werden.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 85% des Wertes des Fonds in den Masterfonds investiert. Bis zu 15% des Wertes des Fonds können in Bankguthaben und/oder Derivate angelegt werden. Derivate dürfen nur zur Absicherung eingesetzt werden. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Das Anlageziel des Masterfonds (Anteilkasse T) besteht darin, über einen mittelfristigen Zeitraum von mindestens vier Jahren eine jährliche Rendite von 4,7% über dem €STR-Index zu erzielen.

Der Masterfonds ist ein diversifiziertes globales Portfolio, das mehrere Anlageklassen kombiniert: Aktien (einschließlich Nebenwerte), Zinssätze, Schuldtitel (einschließlich Wertpapiere der Kategorie „Speculative Grade“, d.h., Wertpapiere, die ein Rating von maximal BB+ (Quelle: S&P/Fitch) oder Ba1 (Quelle: Moody's) besitzen oder von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihren eigenen Kriterien als gleichwertig angesehen werden), Geldmarktinstrumente, Devisen, alternative Strategien und Rohstoffe (ohne Agrarrohstoffe), aus allen geografischen Regionen (einschließlich Schwellenmärkte). Er wird aktiv verwaltet. Das Profil des Masterfonds kann sich daher ändern und das Engagement kann überwiegend in Zinsen oder Aktienmärkten erfolgen. Er wird überwiegend in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investiert sein.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Für den Fonds bestehen im Hinblick auf die Anlagestrategie keine – ausdrücklich – verbindlichen Elemente, die für die Auswahl von Investitionen zur Erfüllung von ökologischen oder sozialen Merkmalen verwendet werden. Solche verbindlichen Elemente bestehen jedoch für den Masterfonds und somit mittelbar auch für den Fonds.

Der Masterfonds wendet zunächst die Ausschlusspolitik von Amundi an, die folgende Regeln beinhaltet:

- gesetzliche Ausschlüsse zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streubomben, chemische Waffen, biologische Waffen und Waffen mit angereichertem Uran etc.);
- Unternehmen, die schwerwiegend und wiederholt gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact verstoßen, ohne glaubwürdige Abhilfemaßnahmen;
- sektorale Ausschlüsse der Amundi Gruppe zu Kohle und Tabak (Einzelheiten zu diesen Ausschlüssen sind in der „CPR AM Policy Responsible Investment“ zu finden, unter www.cpr-am.fr verfügbar).

Der Masterfonds investiert zudem hauptsächlich in Fonds (Investmentanteile), die ihrerseits in Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind. Die ESG-Kriterien des Masterfonds gelten für mindestens:

- 90% der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Industrieländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente mit Investment-Grade-Kreditrating; und Staatsanleihen, die von Industrieländern ausgegeben werden;

- 75% der Aktien, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung in Schwellenländern ausgegeben werden; Aktien, die von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung in allen Ländern ausgegeben werden; Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente mit High-Yield-Kreditrating; und Staatsanleihen, die von Schwellenländern ausgegeben werden.

Anleger sollten jedoch beachten, dass es möglicherweise nicht möglich ist, für Barmittel, barmittelähnliche Werte, bestimmte Derivate und bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen eine ESG-Analyse nach denselben Standards wie für andere Anlagen durchzuführen. Die ESG-Berechnungsmethode wird Wertpapiere, die kein ESG-Rating haben, sowie Barmittel, barmittelähnliche Bestände, bestimmte Derivate und bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen nicht einbeziehen.

Grenzen des „Best-in-Class“-Ansatzes

Der „Best-in-Class“-Ansatz schließt keine Wirtschaftssektoren von vornherein aus. Alle Wirtschaftssektoren sind daher bei diesem Ansatz vertreten und der Fonds kann somit in einigen kontroversen Sektoren engagiert sein. Um die potenziellen nichtfinanziellen Risiken dieser Sektoren zu begrenzen, wendet der Fonds die oben genannten Ausschlüsse an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Für den Fonds ist kein Mindestsatz, der den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert, festgelegt.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, werden beim Fonds nicht unmittelbar, jedoch mittelbar durch Berücksichtigung auf Ebene des Masterfonds, bewertet.

Dazu stützt sich der Masterfonds auf die ESG-Bewertungsmethodik von Amundi.

Das ESG-Rating von Amundi basiert auf einem Amundi eigenen ESG-Analyserahmen, der 38 allgemeine und sektorspezifische Kriterien, einschließlich Governance-Kriterien, berücksichtigt. Mit dem ESG-Kriterium „G“ (Governance) bewerten wir die Fähigkeit eines Emittenten, einen effektiven Corporate-Governance-Rahmen sicherzustellen, der gewährleistet, dass er seine langfristigen Ziele erreicht (z.B. langfristige Sicherheit für den Wert des Emittenten).

Folgende Governance-Teilkriterien werden dabei berücksichtigt: Vorstandsstruktur, Prüfung und Kontrolle, Vergütung, Aktionärsrechte, Ethik, Steuerpraktiken und ESG-Strategie.

Die Amundi ESG-Ratingskala umfasst sieben Stufen, die von A bis G reichen, wobei A die beste und G die schlechteste Bewertung ist. Unternehmen mit G-Rating sind von unserem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Jeder Unternehmenstitel (Aktien, Anleihen, Single-Name-Derivate, ESG-Aktien- und Renten-ETFs), der in den Anlageportfolios enthalten ist, wurde anhand der Prinzipien des UN Global Compact (UN GC) im Hinblick auf die gute Unternehmensführung des jeweiligen Emittenten bewertet. Die Bewertung wird fortlaufend durchgeführt. Das ESG-Rating-Komitee von Amundi überprüft monatlich die Listen, in denen diejenigen Unternehmen aufgeführt sind, die gegen den UN GC verstoßen. Werden einschlägige Verstöße festgestellt, erfolgt eine Herabstufung des

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

ESG-Ratings für den betroffenen Emittenten auf G. Der Verkauf von Unternehmenstitel von Emittenten, die auf G herabgestuft wurden, erfolgt standardmäßig innerhalb von 90 Tagen nach der Herabstufung.

Die Amundi Stewardship Policy (Engagement und Stimmrechtsausübung) in Bezug auf die Unternehmensführung ergänzt diesen Ansatz.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

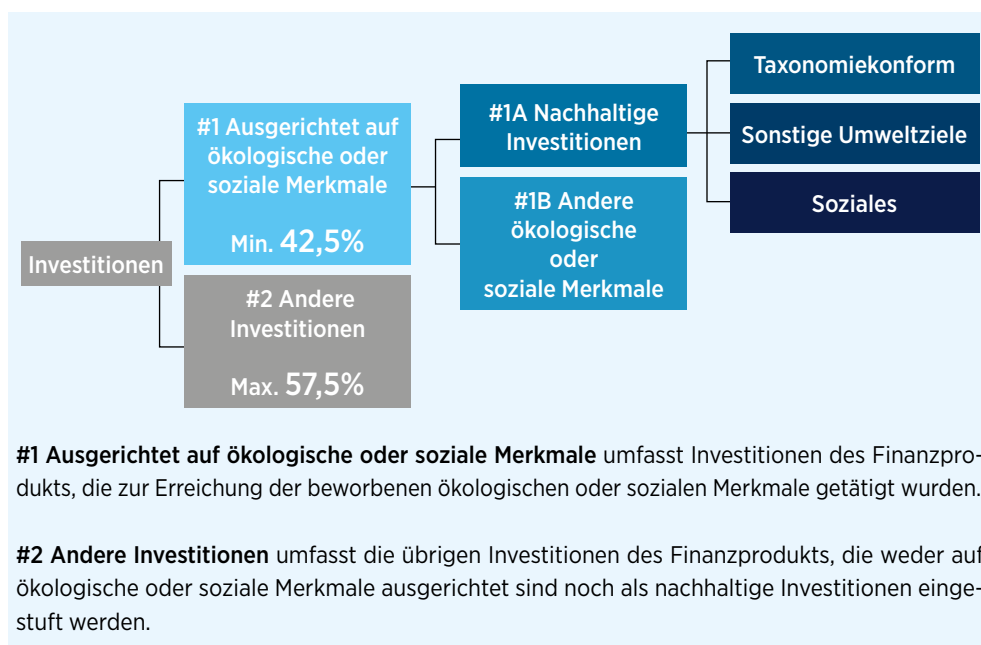
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds investiert als Feederfonds mindestens 85% seines Wertes in Anteile am Masterfonds. Auf Ebene des Masterfonds wiederum erfüllen mindestens 50% seines Wertes die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Masterfonds. Daraus ergibt sich für den Fonds eine Mindestquote für beworbene ökologische und/oder soziale Merkmale in Höhe von 42,5%.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht eingesetzt, um die vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds hat derzeit keine Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen mit einem an der EU-Taxonomie ausgerichteten Umweltziel.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

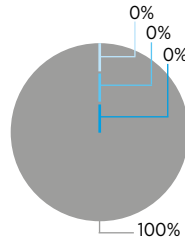


sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in hellblauer Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

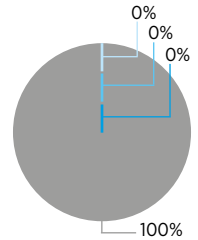
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform ohne fossiles Gas und Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform ohne fossiles Gas und Kernenergie
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt X% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil an Investitionen in ermöglichende Tätigkeiten oder Übergangstätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds strebt keine Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 Verordnung (EU) 2020/852 („taxonomiekonforme Tätigkeiten“) an. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Tätigkeiten beträgt deshalb 0%.

Eine Beschreibung, ob und – gegebenenfalls – in welchem Umfang im Portfolio des Fonds taxonomiekonforme Tätigkeiten enthalten sind, kann dem Anhang „Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ im Jahresbericht des Fonds entnommen werden.

Im Gegensatz dazu legt der Masterfonds mindestens 10% seines Wertes in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, an.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds hat keinen festgelegten Mindestanteil für nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

In die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ fallen Bankguthaben, Derivate und sonstige Instrumente, die nicht durch eine ESG-Analyse abgedeckt sind (zu denen auch Wertpapiere gehören können, für die die Daten, die zur Messung der Erreichung von Umwelt- oder Sozialmerkmalen erforderlich sind, nicht verfügbar sind). Die Investitionen dienen vordergründig dem Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagement des Fonds.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Fonds hat keinen ESG-Vergleichsmaßstab, d.h. er hat keinen eigens auf ESG-Kriterien abgestimmten Vergleichsmaßstab. Im Hinblick auf das als Nachhaltigkeitsindikator verwendete Amundi ESG-Rating wird insoweit grundsätzlich das ESG-Rating des Fonds dem ESG-Rating seines Anlageuniversums gegenübergestellt. Aufgrund der Master-Feeder-Konstruktion ist für diese Gegenüberstellung jedoch das ESG-Rating des Vergleichsmaßstabes des Masterfonds maßgeblich. In Ermangelung eines für den Masterfonds konkret festgelegten Vergleichsmaßstabes wird der Masterfonds an seinem Anlageuniversum gemessen. Für dieses Anlageuniversum wird dabei ein neutrales ESG-Rating ausgewiesen.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

N/A

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

N/A

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

N/A

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

N/A



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar auf der Fondsdetailseite des Finanzprodukts unter folgendem Link:

[Amundi CPR Aktiv](#)

Allgemeine Anlagebedingungen

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Deutschland GmbH, München, („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des §73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des §72

Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach §73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. §197 KAGB bleibt unberührt.

§4 Anlagegrundsätze

Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft soll für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

§5 Wertpapiere

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des §198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) zugelassen ist¹,
- c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- e) sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in §193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 KAGB genannten Kriterien erfüllen,
- h) sie Finanzinstrumente sind, die die in §193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des §193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem §5 erwerbbar sind.

§6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des §198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht („Geldmarktinstrumente“), erwerben.

Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
- c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
- d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
- e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des §194 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.

² siehe Fußnote 1

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß §193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht (<http://www.bafin.de>).

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des §194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

57 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

58 Investmentanteile

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des §196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

59 Derivate

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß §197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß §197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach §197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß §197 Absatz 3

KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (DerivateV) nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß §197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß §197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von §16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach §197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach §196 KAGB;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach §197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach §196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß §197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß §9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß §6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß §198 KAGB anlegen.

§11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den BABen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuld-scheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund,

einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.

4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von §206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des §195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.

7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

- a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung und
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,

20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des §196 Absatz 1 KAGB nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des §196 Absatz 1 Satz 2 KAGB darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.

§12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§181 bis 191 KAGB

- a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes OGAW-Sondervermögen oder einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen;
- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.

2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§182 bis 191 KAGB.

3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§13 Wertpapier-Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß §200 Absatz 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des §290 Handelsgesetzbuch („HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Werden die Sicherheiten für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, müssen die Guthaben auf Sperrkonten gemäß §200 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
- b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von §4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
- c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.

Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem OGAW-Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapier-sammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen nach §200 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.

4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von §340b Absatz 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.
4. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile abschließen, sofern diese Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.

§15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§16 Anteile

1. Die Anteile am Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.
2. Verbriefte Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern für das OGAW-Sondervermögen in der Vergangenheit effektive Stücke ausgegeben wurden und diese sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 nicht in Sammelverwahrung bei einer der in §97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, werden diese effektiven Stücke mit Ablauf des 31. Dezember 2016 kraftlos. Die Anteile der Anleger werden stattdessen in einer Globalurkunde verbrieft und auf einem gesonderten Depot der Verwahrstelle gutgeschrieben. Mit der Einreichung eines kraftlosen effektiven Stücks bei der Verwahrstelle kann der Einreicher die Gutschrift eines entsprechenden Anteils auf ein von ihm zu benennendes und für ihn geführtes Depotkonto verlangen. Effektive Stücke, die sich mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Sammelverwahrung bei einer der in §97 Absatz 1 Satz 2 KAGB genannten Stellen befinden, können jederzeit in eine Globalurkunde überführt werden.

3. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlage-summe oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen Schwellenwert erreichen, ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Der Schwellenwert ist in den BABen festgelegt. Er beschreibt das Rückgabeverlangen prozentual zum Nettoinventarwert des Sondervermögens.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabe verlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

5. Der Gesellschaft bleibt zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß §98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

6. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 5 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß §16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß §165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeabschlags gemäß §165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.

3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§19 Kosten

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß §101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß §103 KAGB bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.

5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den Basisinformationsblättern anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§21 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu ver-

teilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des §99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach §20 Absatz 1 entspricht.

§22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§23 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des §162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des §163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art

und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach §163 Absatz 3 KAGB zu informieren.

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§24 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info_de@amundi.com.

Besondere Anlagebedingungen

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Amundi Deutschland GmbH, München („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie **Amundi CPR Aktiv**, die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

§1 Feederfonds und Masterfonds

Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen Feederfonds im Sinne des §1 Abs. 19 Nr. 11 KAGB. Masterfonds im Sinne des §1 Abs. 19 Nr. 12 KAGB ist der von der CPR Asset Management verwaltete **CPR Croissance Réactive**. Die CPR Asset Management ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht, die von der französischen Finanzaufsichtsbehörde Autorité des Marchés Financiers (**AMF**) zugelassen ist und beaufsichtigt wird. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG entspricht.

§2 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Anteile am Masterfonds, Anteilklasse T,
2. Bankguthaben gemäß §7 der AABen sofern diese auf Euro lauten und täglich verfügbar sind und
3. Derivate gemäß §9 der AABen.

§3 Anlagegrenzen

1. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in §2 Nr. 1 genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§5, 6, 8 und 10 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.
2. Die Gesellschaft hat mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile des Masterfonds anzulegen. Hierbei muss sie die Anlagegrenzen nach §207 und §210 Abs. 3 KAGB und §11 Abs. 8 der AABen nicht beachten.
3. Die Gesellschaft darf daneben bis zu 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben gemäß §2 Nr. 2 anlegen. Die Bankguthaben müssen täglich verfügbar sein.
4. Bis zu 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Derivate gemäß §2 Nr. 3 angelegt werden.

5. Darlehens- und Pensionsgeschäfte gemäß den §§13 und 14 der AABen werden nicht getätigt.

6. Vorbehaltlich der Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i.S.d. §2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

§4 Derivate

Derivate gemäß §2 Nr. 3 darf die Gesellschaft abweichend von §9 Absatz 5 der AABen ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.

§5 Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von §16 Abs. 2 der AABen gebildet werden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlage Summe oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse („**Referenzwährung**“) darf die Gesellschaft auch unabhängig von §9 der AABen Derivate im Sinne des §197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Der Erwerb der einzelnen Anteilklassen ist an die im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht genannten Mindestanlagebeträge gebunden.

§6 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Mit-eigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§7 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag kann bis zu 5% des Anteilwertes betragen. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

3. Abweichend von §18 Abs. 4 der AABen kann auch an gesetzlichen Feiertagen und Bankfeiertagen des Sitzlandes des Masterfonds von der Wertermittlung des OGAW-Sondervermögens abgesehen werden.

§8 Folgen der Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds zeitweilig im Sinne von §98 Abs. 2 KAGB ausgesetzt, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des OGAW-Sondervermögens während des gleichen Zeitraumes auszusetzen. §17 Abs. 4 der AABen bleibt unberührt.

§9 Kosten

1. Vergütung, die an die Gesellschaft zu zahlen ist:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 2,5% des anteiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. §18 der AABen). Die Verwaltungsvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, in einzelnen oder mehreren Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Vergütung, die an die OGAW-Verwahrstelle zu zahlen ist:

Die OGAW-Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit aus dem OGAW-Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,2% des Wertes des

OGAW-Sondervermögens, errechnet auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. §18 der AABen). Die Verwahrstellenvergütung kann dem OGAW-Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Falle der Informationen über Fondverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zulasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und die OGAW-Verwahrstelle zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und der Verwahrung entstehenden Steuern.

4. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des §196 KAGB sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

6. Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,7% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der auf Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird (vgl. §18 der AABen), betragen.

§10 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können ebenfalls vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederranlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt grundsätzlich jährlich.

5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§11 Thesaurierung der Erträge

1. Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

2. Eine Zwischenausschüttung ist ausnahmsweise zulässig, wenn das OGAW-Sondervermögen nach §§182 ff. KAGB mit einem anderen OGAW-Sondervermögen bzw. ein anderes OGAW-Sondervermögen mit diesem OGAW-Sondervermögen zusammengelegt werden soll.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Verwaltung und Vertrieb

Änderungen nachstehender Angaben zu den Organen, haftendem und eingezahltem Kapital und Eigenkapital sowie Abschlussprüfer werden in den regelmäßig zu erstellenden Jahres- bzw. Halbjahresberichten bekannt gegeben.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH
 Arnulfstraße 126, D-80636 München
 Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
 Handelsregister München B 91483
 Gezeichnetes Kapital: 7,313 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 46,828 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2024)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender
 Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG
 der Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender
 Gesellschafter der Oettinger Consulting,
 Wirtschafts- und Politikberatung GmbH
 Hamburg, Deutschland

Aurélia Lecourtier
 Finanzvorstand der Gruppe Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan
 Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht
 und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie
 und Demographischer Wandel
 München, Deutschland

Geschäftsführung

Christian Pellis¹
 Oliver Kratz
 Thomas Kruse²
 Kerstin Gräfe
 Tobias Löschmann

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
 Lilienthalallee 36, D-80939 München
 Gezeichnetes Kapital: 1.280,677 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 2.479,008 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2023)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Vertriebsstelle

UniCredit Bank GmbH
 Arabellastraße 12, D-81925 München

¹ Sprecher der Geschäftsführung;
 Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

² Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
 Grevenmacher, Luxemburg

Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de